

Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung – HkNDV)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland unter anderem dazu, ein zentrales elektronisches Register für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien einzuführen. Der Rahmen und die Grundstrukturen des Registers sind in der Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447) festgelegt worden. Um die europarechtlichen Vorgaben für ein genaues, zuverlässiges, vor Missbrauch geschütztes und betrugssicheres Herkunftsnachweisregister praktisch umzusetzen und die Ziele einer Verhinderung der Doppelvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erreichen, sind weitere Regelungen zum Herkunftsnachweisregister erforderlich. Zu diesem Zweck hat die HkNV das Umweltbundesamt ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie weitere Einzelheiten, insbesondere bezüglich des Verfahrens und der technischen Einzelheiten für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, zu regeln.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung gemäß den §§ 64d, 64h Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 HkNV.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Die Verordnung regelt die Einrichtung und den Betrieb eines betrugssicheren Systems zur Registrierung der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen (Herkunftsnachweisregister) durch das Umweltbundesamt. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinausgehend – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Länder und Gemeinden

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden sieben neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, die für den effektiven und durch europäische Rechtsvorgaben geforderten Betrieb des Herkunftsnachweisregisters notwendig sind. Diese Informationspflichten erfordern zum Teil einmalige, zum Teil anlassbezogene Mitteilungen. Für die Wirtschaft fallen einmalig Kosten in Höhe von 546 756 Euro an und jährlich Kosten in Höhe von 136 328 Euro. Für den darüber hinausgehenden Erfüllungsaufwand entsteht für die Wirtschaft eine Belastung von jährlich 45 290 Euro. Der Erfüllungsaufwand beläuft sich damit auf insgesamt 728 374 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Vollzugaufwand)

Diese Verordnung regelt lediglich die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters. Die Kosten für Errichtung und Betrieb des Herkunftsnachweisregisters sind bereits durch die HkNV ausgelöst worden und sind dort beschrieben. Für die Höhe der entstehenden Kosten wird auf die Begründung zur HkNV verwiesen.

F. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien. Auswirkungen auf das allgemeine Strompreisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung – HkNDV)*)

Vom 15. Oktober 2012

Auf Grund des § 64d Nummer 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 64h Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Herkunftsnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), verordnet das Umweltbundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Registerführung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Betrieb des Registers

§ 4 Kontoeröffnung

§ 5 Dienstleister

Abschnitt 2 Ausstellung von Herkunftsnachweisen und Registrierung von Anlagen

Unterabschnitt 1 Ausstellung von Herkunftsnachweisen

§ 6 Ausstellung von Herkunftsnachweisen

§ 7 Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken

§ 8 Inhalt des Herkunftsnachweises

§ 9 Festlegung des Erzeugungszeitraums

Unterabschnitt 2 Registrierung von Anlagen

§ 10 Erstmalige Anlagenregistrierung

§ 11 Umweltgutachtereinsatz bei Anlagenregistrierung

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

§ 12 Änderung von Anlagendaten

§ 13 Registrierung mehrerer Anlagen als eine Anlage

§ 14 Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung; erneute Anlagenregistrierung

§ 15 Erlöschen der Anlagenregistrierung und Wechsel der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers

Abschnitt 3 Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

§ 16 Übertragung von Herkunftsnachweisen

§ 17 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

Abschnitt 4 Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise

§ 18 Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise

§ 19 Übertragung anerkannter Herkunftsnachweise

Abschnitt 5 Pflichten von Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmern sowie von Nutzerinnen und Nutzern

§ 20 Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

§ 21 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern

§ 22 Übermittlungs- und Mitteilungspflichten der Netzbetreiber

§ 23 Mitteilungspflichten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern

§ 24 Tätigkeit von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen

§ 25 Vorlage weiterer Unterlagen

Abschnitt 6 Datenschutz

§ 26 Datenerhebung

§ 27 Datenübermittlung

§ 28 Löschung von Daten

Abschnitt 7 Sonstige Vorschriften

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Sperrung des Kontos

§ 31 Schließung des Kontos

§ 32 Ausschluss von der Teilnahme am Register

§ 33 Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

§ 34 Nutzungsbedingungen

§ 35 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Registerführung

Die Registerverwaltung führt das Herkunftsnachweisregister als elektronische Datenbank, in der die Ausstellung inländischer Herkunftsnachweise, die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise sowie die Übertragung und Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise registriert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Anlage: eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; speisen mehrere Anlagen, die Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen, über einen gemeinsamen geeichten Zähler und einen Zählpunkt mit identischer Bezeichnung ein, gilt die Gesamtheit dieser Anlagen als eine Anlage;
2. Biomasse: Biomasse im Sinne von Artikel 2 Satz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16);
3. Konto: ein bei der Registerverwaltung geführtes Konto, auf dem die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen erfolgt;
4. Nutzerin oder Nutzer: eine natürliche Person, die für eine Registerteilnehmerin oder einen Registerteilnehmer zur Vornahme von Handlungen gegenüber der Registerverwaltung berechtigt ist; sofern Registerteilnehmerinnen oder Registerteilnehmer natürliche Personen sind, können sie auch selbst Nutzerinnen oder Nutzer sein;
5. Register: Herkunftsnachweisregister nach § 55 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes;
6. Registerteilnehmerin oder Registerteilnehmer: Kontoinhaberin oder Kontoinhaber, Dienstleister, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation, sofern sie beim Register registriert sind;
7. Registerverwaltung: das Umweltbundesamt als zuständige Stelle gemäß § 55 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder eine nach § 4 der Herkunftsnachweisverordnung mit dem Betrieb des Registers beliehene juristische Person;

8. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation:

a) Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie über eine Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder eine Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft verfügen, sowie

b) Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums über eine Zulassung in den genannten Bereichen verfügen, nach Maßgabe von § 18 Absatz 1 und 2 des Umweltauditgesetzes.

§ 3 Betrieb des Registers

- (1) Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung die von dieser bereitgestellten elektronischen Formularvorlagen zu nutzen. Die Formularvorlagen geben vor, welche Angaben die Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer aufgrund dieser Verordnung machen müssen.
- (2) Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer sind weiterhin verpflichtet, für die Kommunikation mit der Registerverwaltung einen elektronischen Zugang innerhalb des von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten Kommunikationssystems zu eröffnen und zu nutzen. Die Registerverwaltung stellt ein solches Kommunikationssystem für den Empfang von elektronischen Dokumenten und Nachrichten sowie für die Bekanntgabe von Entscheidungen zur Verfügung. Verwaltungsakte, Entscheidungen und Mitteilungen der Registerverwaltung, die diese elektronisch an den elektronischen Zugang der Registerteilnehmerin und des Registerteilnehmers nach Satz 1 übermittelt, gelten am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.
- (3) Die Registerverwaltung kann den Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmern ein bestimmtes, etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren für die Datenübermittlung an die Registerverwaltung vorschreiben.
- (4) Die Registerverwaltung ist berechtigt, Fehler, die bei der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen auftreten, sowie Fehler in Anlagen- und Registerteilnehmerdaten zu korrigieren. Die Registerverwaltung ist zudem berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um künftige Fehler im Sinne von Satz 1 zu verhindern.

§ 4 Kontoeröffnung

- (1) Für die Ausstellung inländischer Herkunftsnachweise, die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise sowie die Übertragung und Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise wird ein Konto im Register benötigt, welches die Registerverwaltung gemäß Absatz 2 eröffnet.
- (2) Die Registerverwaltung eröffnet ein Konto, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft dies beantragt und der Registerverwaltung die für die Kontoeröffnung und Kontoführung erforderlichen Daten nach den Absätzen 3 und 4 übermittelt. Eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft kann Inhaberin mehrerer Konten sein.
- (3) Eine natürliche Person, die ein Konto beantragt, hat dafür folgende Daten elektronisch zu übermitteln:
 1. Vor- und Zuname, Adresse, Staat des Wohnsitzes sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 2. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden, und
 3. die beabsichtigte Funktion oder die beabsichtigten Funktionen der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers als Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber, Händlerin oder Händler oder Elektrizitätsversorger.

Die Personen nach Satz 1 müssen ihre Identität durch ein geeignetes Verfahren, das die Registerverwaltung bestimmt, nachweisen. Bei Eröffnung weiterer Konten für dieselbe Antragstellerin oder denselben Antragsteller bedarf es des erneuten Nachweises der Identität nicht. Die Registerverwaltung ist bei den in den Nutzungsbedingungen nach § 34 aufgezählten Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers berechtigt, bei der Kontoinhaberin oder bei dem Kontoinhaber die zur Authentifizierung erforderlichen Daten zu erheben.
- (4) Eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Konto beantragt, hat dafür folgende Daten elektronisch zu übermitteln:
 1. ihren Namen und Sitz sowie ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 2. Vor- und Zuname, Adresse, Staat des Wohnsitzes sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der natürlichen Person, die für die Antragstellerin handelt,
 3. ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden,
 4. die beabsichtigte Funktion oder die beabsichtigten Funktionen der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers als Anlagenbetreiber, Händler oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen, und

5. die Handelsregisternummer, wenn die juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Die Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen ihre Identität durch ein geeignetes Verfahren, das die Registerverwaltung bestimmt, und ihre Vertretungsmacht für die Beantragung des Kontos und für die Kontoführung nachweisen. Die Registerverwaltung ist bei den in den Nutzungsbedingungen nach § 34 aufgezählten Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers berechtigt, bei der Kontoinhaberin oder bei dem Kontoinhaber die zur Authentifizierung erforderlichen Daten zu erheben.

- (5) Bei der Beantragung des Kontos oder zu einem späteren Zeitpunkt ist die Antragstellerin oder der Antragsteller berechtigt, eine oder mehrere natürliche Personen desselben Unternehmens als Nutzerinnen zu benennen, die Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers vornehmen können, zu denen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet ist. Die Benennung nach Satz 1 kann jederzeit widerrufen werden. Eine natürliche Person darf als Nutzerin für mehrere Konten einer Kontoinhaberin oder eines Kontoinhabers benannt werden.
- (6) Die Registerverwaltung hat den Antrag auf Eröffnung eines Kontos abzulehnen, wenn der Antragsteller von der Teilnahme am Register nach § 32 Absatz 1 ausgeschlossen ist. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Sperrung des Kontos nach § 30 Absatz 2 oder für eine Schließung des Kontos nach § 31 Absatz 2 vorliegen.

§ 5 Dienstleister

- (1) Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber ist berechtigt, entweder natürliche Personen, die nicht als Nutzerin oder Nutzer nach § 4 Absatz 5 benannt werden können, oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften als Dienstleister zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auf alle Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers, zu denen sie oder er berechtigt und verpflichtet ist, wenn dem keine berechtigten Interessen der Registerverwaltung entgegenstehen.
- (2) Ein Dienstleister kann Handlungen für die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber nur vornehmen, wenn dafür eine Vollmacht besteht, die die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber für den Dienstleister gegenüber der Registerverwaltung erteilt hat und die in Form und Inhalt den Vorgaben der Registerverwaltung entspricht. Ein Dienstleister kann auch für mehrere Kontoinhaberrinnen oder Kontoinhaber tätig werden.
- (3) Der Dienstleister hat sich bei der Registerverwaltung zu registrieren. Für die Registrierung ist § 4 Absatz 2 bis 6 entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Registerverwaltung kann Dienstleister von Nutzungen des Registers ausschließen, wenn der Nutzung berechtigte Interessen der Registerverwaltung entgegenstehen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Dienstleisters bestehen oder

wenn der Dienstleister in Anträgen gegenüber der Registerverwaltung wiederholt falsche Angaben gemacht hat. Der Dienstleister wird auf Antrag wieder zugelassen, wenn die den Ausschluss rechtfertigenden Gründe entfallen sind.

Abschnitt 2 Ausstellung von Herkunftsnachweisen und Registrierung von Anlagen

Unterabschnitt 1 Ausstellung von Herkunftsnachweisen

§ 6 Ausstellung von Herkunftsnachweisen

- (1) Auf Antrag der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers stellt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis pro erzeugter Megawattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus und verbucht ihn auf dem Konto der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers, wenn
 1. eine gültige Registrierung für die Anlage nach Maßgabe der §§ 10 bis 15 vorliegt und die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber ein Konto hat, dem diese Anlage zugeordnet ist,
 2. die Strommenge, für die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragt wird, in der nach den §§ 10 bis 15 registrierten Anlage nach ihrer Registrierung aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde; im Fall einer vorläufigen Anlagenregistrierung gemäß § 11 Absatz 5 muss die Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachgereicht worden sein,
 3. der Netzbetreiber der Registerverwaltung die von der Anlage erzeugte und ins Netz eingespeiste Strommenge nach Maßgabe des § 22 mitgeteilt hat,
 4. für die erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien noch kein Herkunftsnachweis und kein sonstiger Nachweis ausgestellt worden ist, der der Stromkennzeichnung oder einem anderen Verfahren zum Ausweis einer Stromlieferung im Inland oder Ausland zumindest auch dient,
 5. für die erzeugte Strommenge für den Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes von der zuständigen Stelle noch kein Herkunftsnachweis gemäß § 9a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde, ausgestellt wurde,
 6. für die erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien keine Vergütung nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen und die Strommenge nicht nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet worden ist und der Netzbetreiber entsprechende Daten gemäß § 22 übermittelt hat,

7. der Herkunftsnachweis bei der Ausstellung nicht wegen Zeitablaufs gemäß § 3 Absatz 4 der Herkunftsnachweisverordnung sowie § 17 Absatz 5 Satz 1 bereits entwertet werden müsste,
 8. ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bei Anlagen, die außer erneuerbaren Energien auch sonstige Energieträger einsetzen dürfen und eine Leistung von mehr als 100 Kilowatt aufweisen, vor der Ausstellung bestätigt hat, dass die Voraussetzungen nach Nummer 2 vorliegen, und
 9. durch die Ausstellung des Herkunftsnachweises die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers nicht gefährdet wird.
- (2) Der Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen darf auch vor der Erzeugung der Strommengen gestellt werden, es sei denn, es handelt sich um Strom aus Anlagen, die außer erneuerbaren Energien auch sonstige Energieträger einsetzen dürfen und eine Leistung von mehr als 100 Kilowatt aufweisen, oder um Strom aus Pumpspeicherkraftwerken.
 - (3) Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber hat beim Antrag auf Ausstellung der Herkunftsnachweise anzugeben, ob und auf welche Weise die Strommenge, für die Herkunftsnachweise beantragt werden, staatlich gefördert wurde. Der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber ist es jedoch untersagt, einen Herkunftsnachweis zu beantragen, wenn für die erzeugte Strommenge eine Vergütung nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen oder die Strommenge nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet worden ist.
 - (4) Der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber ist es untersagt, einen Herkunftsnachweis für die erzeugte Strommenge zu beantragen, für die ein Herkunftsnachweis nach § 9a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder ein anderer Nachweis zum Ausweis einer Stromlieferung aus erneuerbaren Energien im Inland oder Ausland ausgestellt wurde. Weiterhin ist es der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber untersagt, einen Herkunftsnachweis für eine Strommenge zu beantragen, die nicht aus erneuerbaren Energien in einer nach den §§ 10 bis 15 registrierten Anlage nach deren Registrierung erzeugt wurde.
 - (5) Wurden der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber zu einem früheren Zeitpunkt Herkunftsnachweise ausgestellt, ohne dass der Ausstellung eine entsprechende Erzeugung von einer Strommenge aus erneuerbaren Energien zugrunde gelegen hat, kann die Registerverwaltung, soweit die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber keine Entwertung gemäß § 17 Absatz 6 beantragt hat, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen in entsprechendem Umfang verweigern.

§ 7 Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken

- (1) Für Strom aus erneuerbaren Energien, der in Pumpspeicherkraftwerken mit natürlichen Zuflüssen gewonnen wird, werden Herkunftsnachweise für die gesamte Strommenge ausgestellt, die in dem Pumpspeicherkraftwerk erzeugt wird, abzüglich der Energie, die für den Pumpbetrieb verwendet wird, und unter Berücksichtigung eines angemessenen Faktors für die Energieverluste.
- (2) Die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge errechnet sich wie folgt: Die für den Pumpbetrieb aufgewendete Elektrizitätsmenge ist mit einem Wirkungsgradfaktor von 0,83 zu multiplizieren und dann von der eingespeisten Elektrizitätsmenge abzuziehen. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber ist berechtigt, für eine Anlage nach Absatz 1 einen anderen Wirkungsgradfaktor, nach dem sich die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge errechnet, zu übermitteln, wenn dieser durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt wird.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1 hat unbeschadet des § 6 bei dem Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen die für den Pumpbetrieb aufgewendete Strommenge für den Zeitraum, für den Herkunftsnachweise beantragt werden, sowie die sich gemäß den Absätzen 1 und 2 ergebende, für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge anzugeben und durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen zu lassen.

§ 8 Inhalt des Herkunftsnachweises

- (1) Ein von der Registerverwaltung ausgestellter Herkunftsnachweis erhält neben den Angaben nach § 2 der Herkunftsnachweisverordnung die folgenden weiteren Angaben:
 1. die Registerverwaltung als ausstellende Stelle,
 2. die von der Registerverwaltung vergebene Kennnummer der Anlage und
 3. die Bezeichnung der Anlage.
- (2) Auf Antrag der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers kann der Herkunftsnachweis zusätzlich Angaben zur Art und Weise der Stromerzeugung in der Anlage enthalten. Die zusätzlichen Angaben können nur aufgenommen werden, wenn ihre Richtigkeit beim Antrag auf Ausstellung der Herkunftsnachweise oder, soweit es sich um anlagenspezifische Daten handelt, die bereits bei der Anlagenregistrierung feststehen, bei der Anlagenregistrierung durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt worden ist. Wird der Herkunftsnachweis ins Ausland übertragen, entfällt die zusätzliche Angabe.
- (3) Auf Antrag der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers wird in den Herkunftsnachweis zusätzlich die Angabe aufgenommen, dass die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber

die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat, an das es auch den Herkunftsnachweis übertragen wird. Bei der Antragstellung sind der Name und die Marktpartner-Identifikationsnummer des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sowie der Bilanzkreis, in den die erzeugte Strommenge geliefert wird, und, soweit die zu erzeugende Strommenge an mehrere Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, der jeweilige prozentuale Anteil anzugeben. Die Angaben nach Satz 2 sind beim Antrag auf Ausstellung der Herkunftsnachweise durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen zu lassen. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, den Strom, der den Herkunftsnachweisen mit der zusätzlichen Angabe gemäß Satz 1 zugrunde liegt, tatsächlich an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu liefern. Die Registerverwaltung ist berechtigt, nachträglich die tatsächliche Lieferung des Stroms zu prüfen. Wird der Herkunftsnachweis von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Dritten weiter übertragen, entfällt die zusätzliche Angabe.

- (4) Die Registerverwaltung ist berechtigt, zusätzliche, einschränkende und abschließende Vorgaben zum Inhalt der von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber nach den Absätzen 2 und 3 beantragten Aufnahme von zusätzlichen Angaben zu machen.

§ 9 Festlegung des Erzeugungszeitraums

- (1) Auf dem Herkunftsnachweis sind der Beginn und das Ende der Stromerzeugung anzugeben, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt.
- (2) Für Anlagen, die mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann, ist als Beginn des Erzeugungszeitraums der erste Tag des Kalendermonats und als Ende des Erzeugungszeitraums der letzte Tag des Kalendermonats anzugeben, in dem die Erzeugung der Strommenge abgeschlossen wurde.
- (3) Für Anlagen, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, ist als Beginn des Erzeugungszeitraums der erste Tag nach der vorletzten Ablesung der Stromerzeugungsdaten und als Ende des Erzeugungszeitraums der Tag der letzten Ablesung der Stromerzeugungsdaten anzugeben.

Unterabschnitt 2 Registrierung von Anlagen

§ 10 Erstmalige Anlagenregistrierung

- (1) Einem Konto können eine oder mehrere von der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber betriebene Anlagen zugeordnet werden, wenn die Anlage sich im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes befindet und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 11 bis 15 registriert wurde.

(2) Die Registerverwaltung registriert die Anlage und weist sie dem Konto der Antragstellerin oder des Antragstellers zu, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber dies beantragt und der Registerverwaltung die folgenden Daten elektronisch übermittelt:

1. Vor- und Zuname bei natürlichen Personen oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
2. Standort der Anlage mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Landkreis, Bundesland, Flurstück oder bei Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit den geografischen Koordinaten,
3. Name und Anschrift des Netzbetreibers der allgemeinen Versorgung, in dessen Netz die Anlage einspeist; soweit Strom aus der Anlage in ein Netz eingespeist wird, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist, und dieser Strom von Letztverbraucherinnen oder Letztverbrauchern verbraucht wird, die an dieses Netz angeschlossen sind: Name und Anschrift dieses Netzbetreibers,
4. die Energieträger, aus denen der Strom in der Anlage erzeugt wird, einschließlich Energieträger, die nicht erneuerbare Energien sind,
5. bei Biomasseanlagen die Angabe, ob die Anlage ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger einsetzen darf,
6. eine eindeutige Bezeichnung der Anlage, zudem, sofern vorhanden, die Bezeichnung des Herstellers und des Typs der Anlage,
7. die Anlagen-Kennnummern, die vom Netzbetreiber im Rahmen der Abwicklung der Vergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet werden (EEG-Anlagenschlüssel), sofern solche Nummern vorhanden sind,
8. Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt,
9. installierte Leistung der Anlage,
10. Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage,
11. die Bezeichnung sämtlicher von dem aufnehmenden Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung oder, sofern die Anlage an ein sonstiges Netz angeschlossen ist, der von dem aufnehmenden sonstigen Netzbetreiber vergebenen Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz zähltechnisch erfasst wird,
12. wenn die Anlage über mehrere Zählpunktbezeichnungen nach Nummer 11 verfügt: eine Berechnungsformel, um aus den an den Zählpunkten gemessenen Strommengen die

Strommenge zu ermitteln, die die zu registrierende Anlage tatsächlich erzeugt, ins Netz einspeist und an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefert,

13. wenn die Anlage über eine Zählpunktbezeichnung nach Nummer 11 verfügt und die dort gemessene Strommenge nicht der Strommenge entspricht, die die zu registrierende Anlage tatsächlich erzeugt, ins Netz einspeist und an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefert: eine Berechnungsformel, um aus der an dem Zählpunkt gemessenen Strommenge die Strommenge zu ermitteln, die die zu registrierende Anlage tatsächlich erzeugt, ins Netz einspeist und an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefert,
 14. die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann,
 15. für den Fall, dass eine technische Einrichtung gemäß Nummer 14 nicht gegeben ist: den Zählerstand zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 16. den Wandlerfaktor der Anlage, falls vorhanden,
 17. Angaben dazu, ob und in welchem Umfang für die Anlage Investitionsbeihilfen gezahlt worden sind,
 18. das Konto, dem die Registerverwaltung die Anlage zuweisen soll, falls die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber mehrere Konten hat, und
 19. die Angabe, ob ein Fall des § 11 Absatz 1 Nummer 2 vorliegt.
- (3) Die Anlage wird nur registriert, wenn die Postleitzahl nach Absatz 2 Nummer 2 und die Daten nach Absatz 2 Nummer 11 mit den Daten übereinstimmen, die der Netzbetreiber gemäß § 22 Absatz 1 und 3 übermittelt hat.

§ 11 Umweltgutachtereinsatz bei Anlagenregistrierung

- (1) Folgende Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt werden nur registriert, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der gemäß § 10 Absatz 2 übermittelten Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen lässt:
1. Anlagen, die Strom aus Biomasse erzeugen und neben erneuerbaren Energien auch sonstige Energieträger einsetzen dürfen, und
 2. Anlagen, deren erzeugter Strom in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Registrierung insgesamt höchstens sechs Monate
 - a) eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder eine Marktprämie nach § 33g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhalten hat oder

- b) zum Zwecke der Verringerung der EEG-Umlage durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet wurde.
- (2) Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt, die über eine besondere Zählersituation nach § 10 Absatz 2 Nummer 12 oder 13 verfügen, werden außerdem nur dann registriert, wenn ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation die Berechnungsformel nach § 10 Absatz 2 Nummer 12 oder 13 bestätigt.
 - (3) Die nach den Absätzen 1 oder 2 erforderliche Bestätigung erstreckt sich für Daten, deren Richtigkeit bereits durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beantragung der Registrierung bestätigt wurde, nur auf diesen Umstand.
 - (4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber haben den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation bei deren Tätigkeiten zu unterstützen. Dabei haben sie dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation vor allem richtige und vollständige Unterlagen und Daten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
 - (5) Bis sechs Monate nach der Inbetriebnahme des Registers darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine Anlage auch ohne Bestätigung eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation registriert werden (vorläufige Anlagenregistrierung). Die Bestätigung ist spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme nachzureichen, anderenfalls erlischt die vorläufige Anlagenregistrierung.

§ 12 Änderung von Anlagendaten

- (1) Sofern sich die nach § 10 Absatz 2 mitgeteilten Daten ändern, ist die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber verpflichtet, die geänderten Daten sowie den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln.
- (2) Bei Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt hat die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der geänderten Daten nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 bis 6, 9 sowie 12 bis 17 durch eine Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachzuweisen. Die Bestätigung ist der Registerverwaltung innerhalb eines Monats, nachdem der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber die Änderung der Daten bekannt geworden ist, zu übermitteln. Vor Eingang der Bestätigung nach Satz 2 bei der Registerverwaltung werden keine Herkunftsnachweise für die in der betreffenden Anlage erzeugte Strommenge ausgestellt.
- (3) Sofern sich die Postleitzahl nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 oder die Daten nach § 10 Absatz 2 Nummer 11 geändert haben, diese Änderungen aber nicht mit den vom Netzbetreiber gemäß § 22 Absatz 1 und 3 übermittelten Daten übereinstimmen, werden keine Herkunftsnachweise für die in der betreffenden Anlage erzeugte Strommenge ausgestellt.

§ 13 Registrierung mehrerer Anlagen als eine Anlage

- (1) Werden mehrere Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gemäß § 2 Nummer 1 als eine Anlage registriert, sind hierfür von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber die Daten nach § 10 Absatz 2 für jede einzelne Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu übermitteln. Handelt es sich um Anlagen, die Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen, sind die Daten nur für die Gesamtanlage zu übermitteln.
- (2) Bei der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus einer Anlage, die gemäß Absatz 1 Satz 1 registriert wurde, wird als Inbetriebnahmezeitpunkt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ältesten Anlage gemäß § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angegeben.

§ 14 Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung; erneute Anlagenregistrierung

- (1) Die Anlagenregistrierung ist fünf Jahre gültig.
- (2) Für den Zeitraum nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann eine erneute Anlagenregistrierung beantragt werden. Hierfür muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Daten nach § 10 Absatz 2 gegenüber der Registerverwaltung durch Eigenerklärung bestätigen.
- (3) Die erneute Anlagenregistrierung darf frühestens sechs Wochen vor und spätestens zwei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung beantragt werden. Wird die erneute Registrierung der Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung beantragt, so kann eine neue Registrierung nur gemäß § 10 erfolgen.

§ 15 Erlöschen der Anlagenregistrierung und Wechsel der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers

- (1) Wenn die Anlage nicht mehr von der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber betrieben wird, der oder dem sie zugeordnet ist, erlischt ihre Registrierung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Registrierung bestehen und kann die Anlage dem Konto der neuen Anlagenbetreiberin oder des neuen Anlagenbetreibers zugeordnet werden, wenn diese oder dieser zuvor
 1. ein Konto gemäß § 4 eröffnet hat,
 2. die Zuordnung der Anlage zu ihrem oder seinem Konto beantragt hat und die Registrierung noch gültig ist und
 3. den Wechsel der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers durch geeignete Belege in einer Form nachgewiesen hat, die die Registerverwaltung bestimmt.

- (3) Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber, der oder dem eine nach den §§ 10 bis 14 registrierte Anlage zugeordnet ist und die oder der die Anlage nicht mehr betreiben wird, ist verpflichtet, der Registerverwaltung mitzuteilen, dass sie oder er nicht mehr Betreiberin oder Betreiber der Anlage sein wird. Dies ist unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Abschnitt 3 Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

§ 16 Übertragung von Herkunftsnachweisen

- (1) Auf Antrag der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis auf das Konto einer anderen Kontoinhaberin oder eines anderen Kontoinhabers (Erwerberin oder Erwerber) oder auf ein Konto derselben Kontoinhaberin oder desselben Kontoinhabers innerhalb des inländischen Registers, soweit hierdurch die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers nicht gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt in der Regel vor, wenn der zu übertragende Herkunftsnachweis auf Grundlage falscher Angaben nach § 6 Absatz 1 oder § 10 Absatz 2 oder aufgrund fehlerhafter Strommengendaten nach § 22 Absatz 2 und 3 ausgestellt wurde.
- (2) Auf Antrag der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung unter Beachtung von § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes einen Herkunftsnachweis an die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder darüber hinaus unter Beachtung von § 4c des Bundesdatenschutzgesetzes an die zuständige Stelle eines Vertragsstaats des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft. Die Registerverwaltung darf die Übertragung ablehnen, wenn für diese Übertragung keine elektronische und automatisierte Schnittstelle angeboten wird, mit der die Registerverwaltung verbunden ist.
- (3) Der Antrag auf Übertragung auf das Konto einer anderen Kontoinhaberin oder eines anderen Kontoinhabers ist unzulässig, wenn der Erwerberin oder dem Erwerber beim Erwerb des Herkunftsnachweises bekannt war, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt wurde.

§ 17 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

- (1) Die Verwendung eines Herkunftsnachweises zum Zwecke der Stromkennzeichnung gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und Absatz 5 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt, indem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Inhaber des Herkunftsnachweises gegenüber der Registerverwaltung erklärt, dass es den Herkunftsnachweis für eine im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Strommenge zur Stromkennzeichnung verwenden wird. Ein Herkunftsnachweis darf nur zum Zwecke der Stromkennzeichnung gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und Absatz 5 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet werden.

- (2) Die Verwendung darf nur erfolgen, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichzeitig die Entwertung des Herkunftsnachweises beantragt. Der Antrag auf Entwertung und die Verwendung sind unzulässig, wenn dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen schon beim Erwerb des Herkunftsnachweises bekannt war, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt wurde.
- (3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf in dem Antrag auf Entwertung ein bestimmtes Stromprodukt oder den Namen des Stromkunden angeben, für das oder den der Herkunftsnachweis verwendet wird. Handelt es sich bei dem Stromkunden um eine natürliche Person, ist die Angabe seines Namens nur mit dessen Einwilligung zulässig. Wird kein bestimmtes Stromprodukt und kein bestimmter Stromkunde angegeben, so darf dieser Herkunftsnachweis nur für die Ausweisung von Strom aus erneuerbaren Energien im Gesamtenergieträgermix der Antragstellerin oder des Antragstellers gemäß § 42 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet werden.
- (4) Der Herkunftsnachweis darf nur für die Stromkennzeichnung von Strommengen verwendet werden, die in demselben Kalenderjahr geliefert wurden, in dem das Ende des Erzeugungszeitraums für den Herkunftsnachweis liegt.
- (5) Wenn der Herkunftsnachweis nicht spätestens zwölf Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums der Strommenge verwendet wird, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt wurde, entwertet die Registerverwaltung den Herkunftsnachweis auch ohne Antrag. Eine Verwendung dieses Herkunftsnachweises ist unzulässig.
- (6) Inhaber von Herkunftsnachweisen haben die Entwertung von Herkunftsnachweisen zu beantragen, die auf Basis unrichtiger Strommengendaten ausgestellt worden sind oder die an einem besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler leiden. Im Antrag ist der Entwertungszweck entsprechend anzugeben. Eine Verwendung dieser Herkunftsnachweise ist unzulässig.

Abschnitt 4 Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise

§ 18 Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise

- (1) Die Registerverwaltung erkennt auf Antrag einen Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft und der Schweiz an, wenn der Herkunftsnachweis die Vorgaben des Artikels 15 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllt. Dies ist der Fall, wenn keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit des Herkunftsnachweises bestehen. Begründete Zweifel bestehen in der Regel dann nicht, wenn
 1. das Ende des Erzeugungszeitraums der im Herkunftsnachweis ausgewiesenen Strommenge nicht mehr als zwölf Monate zurückliegt,

2. der Herkunftsnachweis noch nicht verwendet oder entwertet wurde,
3. ein sicheres und zuverlässiges System für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen im ausstellenden und im exportierenden Staat vorhanden ist,
4. eine Ausweisung der Strommenge gegenüber Letztverbraucherinnen oder Letztverbrauchern im Staat der Erzeugung und im exportierenden Staat als Strom aus erneuerbaren Energien ausgeschlossen ist und
5. der Herkunftsnachweis nur dem Zweck der Stromkennzeichnung dient.

Die Registerverwaltung darf die Übertragung eines Herkunftsnachweises ablehnen, wenn für diese Übertragung keine elektronische und automatisierte Schnittstelle angeboten wird, mit der die Registerverwaltung verbunden ist.

- (2) Erkennt die Registerverwaltung Herkunftsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten nicht an, teilt sie dies der Europäischen Kommission mit und begründet ihre Entscheidung.
- (3) Ausländische Herkunftsnachweise, die vor Inbetriebnahme des Registers ausgestellt worden sind, erkennt die Registerverwaltung an, soweit sie den Vorgaben des Absatzes 1 entsprechen.

§ 19 Übertragung anerkannter Herkunftsnachweise

- (1) Die Registerverwaltung überträgt nach § 18 anerkannte ausländische Herkunftsnachweise auf das inländische Konto der Erwerberin oder des Erwerbers. Für die Übertragung muss die in das Inland übertragende registerführende Stelle mit dem Antrag auf Übertragung des Herkunftsnachweises Folgendes übermitteln:
 1. sämtliche für die Prüfung der Anerkennung erforderlichen Informationen aus dem Herkunftsnachweis,
 2. die Kontonummer der Erwerberin oder des Erwerbers,
 3. den Namen der Erwerberin oder des Erwerbers und
 4. den Namen der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers, von deren oder dessen Konto der Herkunftsnachweis übertragen wird.
- (2) Lehnt die Registerverwaltung die Übertragung eines Herkunftsnachweises ab, da die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des § 18 Absatz 1 nicht vorliegen, teilt sie die Ablehnung der ins Inland übertragenden registerführenden Stelle mit.

Abschnitt 5 Pflichten von Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmern sowie von Nutzerinnen und Nutzern

§ 20 Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Alle Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer sowie Nutzerinnen und Nutzer haben, wenn sich Daten geändert haben, zu deren Übermittlung an die Registerverwaltung sie verpflichtet sind, diese Änderungen vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln.

§ 21 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern

- (1) Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber haben die Pflicht, ihr Konto oder ihre Konten regelmäßig auf Eingänge zu überprüfen und die eingegangenen Herkunftsnachweise unverzüglich nach Kenntnisnahme auf ihre Richtigkeit zu prüfen, soweit der Kontoinhaberin und dem Kontoinhaber diese Prüfung mit angemessenem Aufwand möglich ist.
- (2) Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sind unbeschadet der Verpflichtung der Registerverwaltung nach § 1 Absatz 4 der Herkunftsnachweisverordnung verpflichtet, auch selbst alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff von unbefugten Dritten auf ihr Konto zu verhindern. Wird der Verlust oder der Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Nutzung oder die sonstige nichtautorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines persönlichen Sicherheitsmerkmals festgestellt, so ist dies gegenüber der Registerverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sind verpflichtet, der Registerverwaltung unverzüglich Unstimmigkeiten oder Fehler in den im Register über sie gespeicherten Daten mitzuteilen und soweit möglich zu korrigieren.
- (4) Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sind verpflichtet, der Registerverwaltung das Erlöschen einer gegenüber der Registerverwaltung erklärten Bevollmächtigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 22 Übermittlungs- und Mitteilungspflichten der Netzbetreiber

- (1) Der Betreiber des Netzes für die allgemeine Versorgung, an das eine Anlage angeschlossen ist, für die eine Registrierung gemäß § 10 beantragt ist, hat der Registerverwaltung unverzüglich Folgendes zu übermitteln:
 1. den Zählpunkt der Anlage gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 11 und
 2. den Standort der Anlage mithilfe der Postleitzahl.

Der Betreiber des Netzes, an das eine registrierte Anlage angeschlossen ist, hat der Registerverwaltung zudem bei einer Änderung des Zählpunkts oder der Adresse der Anlage den geänderten Zählpunkt oder die geänderte Adresse zu übermitteln.

- (2) Der Betreiber des Netzes für die allgemeine Versorgung, an das eine registrierte Anlage angeschlossen ist, hat der Registerverwaltung die an den Zählpunkten der Anlage gemessenen Strommengen­daten zu übermitteln. Für Anlagen, die mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann (ge­richte registrierende Lastgangmessung), sind die Daten nach Satz 1 mindestens einmal monatlich bis zum achten Werktag eines Monats für den vorangegangenen Kalendermonat in viertel­stündlicher Auflösung zu übermitteln. Für andere Anlagen sind die Daten nach Satz 1 nach Ab­lesung zum 28. Tag des auf die Ablesung folgenden Monats, jedoch mindestens einmal jährlich zu übermitteln. Die Pflicht zur Übermittlung besteht nur, sofern der Strom aus der Anlage nicht nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet wird und für den Strom aus der Anlage nicht die Vergütung nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ge­zahlt wird.
- (3) Soweit Strom aus der Anlage in ein Netz eingespeist wird, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist, und dieser Strom von Letztverbraucherinnen oder Letztverbrauchern verbraucht wird, die an dieses Netz angeschlossenen sind, ist der Betreiber dieses Netzes verpflichtet, die Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu übermitteln, sofern diese Daten dem Betreiber des Netzes für die allgemeine Versorgung, an das die Anlage mittelbar angeschlossen ist, nicht vorliegen. Liegen dem Betreiber des Netzes für die allgemeine Versorgung die Daten vor, so ist er ver­pflichtet, sie gemäß den Absätzen 1 und 2 zu übermitteln.
- (4) Der Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung, an das eine beim Register registrier­te Anlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist, hat der Registerverwaltung unverzüg­lich, nachdem eine Registrierung der Anlage nach § 10 beantragt worden ist, mitzuteilen, ob für den von der Anlage erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom eine Vergütung nach dem Er­neuerbare-Energien-Gesetz beansprucht wird oder ob der Strom nach § 33b Nummer 1, 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet wird. Auch eine Änderung der Vermarktungs­form ist der Registerverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Übermittlung und die Mitteilung der Daten erfolgt elektronisch; die Registerverwaltung kann das Format und den Übertragungsweg festlegen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, der Regis­terverwaltung auf deren Anforderung unverzüglich die für den Aufbau des elektronischen Kom­munikationsweges zwischen beiden Seiten erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Änderung dieser Daten ist der Registerverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Registerverwaltung kann den Netzbetreibern ein bestimmtes, etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Ver­schlüsselungsverfahren für die Datenübermittlung an die Registerverwaltung vorschreiben. In diesem Fall haben die Netzbetreiber die für die verschlüsselte Datenkommunikation notwendi­gen Zertifikate bei der Registerverwaltung unaufgefordert vor deren Ablauf zu aktualisieren.

- (6) Die Registerverwaltung darf von den Netzbetreibern verlangen, dass neben den Daten nach den Absätzen 1 und 4 diesbezügliche zusätzliche Daten zu den beim Register registrierten oder zu registrierenden Anlagen zu übermitteln sind, sofern die Daten für die Registerführung erforderlich sind.

§ 23 Mitteilungspflichten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern

- (1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, denen gemäß § 6 Herkunftsnachweise für Strom aus Anlagen ausgestellt wurden, die eine Leistung von mehr als 100 Kilowatt haben und Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen, haben bis zum 28. Februar eines Jahres für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr durch Bestätigung eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation nachzuweisen, dass der Strom, für den Herkunftsnachweise ausgestellt wurden, ausschließlich aus Biomasse erzeugt wurde. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn bereits Nachweise nach § 6 Absatz 1 Nummer 8 erbracht wurden.
- (2) Um die Nachweise nach Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 8 zu führen, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation ein Einsatzstofftagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe des betreffenden Kalenderjahres vorzulegen. Weiterhin sind sie verpflichtet, das Einsatzstofftagebuch zu registerbezogenen Prüfzwecken für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Ende des Kalenderjahres, auf das sich das Einsatzstofftagebuch bezieht, aufzubewahren.
- (3) Sofern die Daten nach § 22 Absatz 1 bis 3 zu den von einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugten und ins Netz eingespeisten Strommengen nicht vom Betreiber eines Netzes der allgemeinen Versorgung übermittelt wurden, ist ihre Richtigkeit von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation für ein Kalenderjahr spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres bestätigen zu lassen.
- (4) Kommen Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber ihren Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, kann die Registerverwaltung die ihnen auf Basis der nicht bestätigten Daten ausgestellten Herkunftsnachweise ohne Antrag entwerten. Eine Verwendung dieser entwerteten Herkunftsnachweise ist unzulässig.

§ 24 Tätigkeit von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen

- (1) Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber haben die Richtigkeit der nach § 6 Absatz 1 Nummer 8, § 7 Absatz 3, § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 2, § 23 Absatz 1 und 3 sowie § 25 Absatz 1 zu übermittelnden Daten sowie die Richtigkeit der freiwilligen Angaben nach § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 und 3 durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen zu lassen. Zur Abgabe dieser Bestätigung sind der Umweltgutachter oder die Umweltgut-

achterorganisation jeweils nur im Rahmen ihres Zulassungsbereichs befugt. Die Registerverwaltung informiert die nach § 28 des Umweltauditgesetzes zuständige Zulassungsstelle, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausführung der Tätigkeiten nach dieser Verordnung durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation bestehen. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber haben den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation bei deren Tätigkeiten zu unterstützen. Dabei haben sie dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation vor allem richtige und vollständige Unterlagen und Daten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Für die Bestätigung muss der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation unverzüglich nach der Begutachtung die wesentlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen schriftlich in einem Gutachten niederlegen. Das Gutachten muss in nachvollziehbarer Weise Inhalt und Ergebnis der Prüfung erkennen lassen. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat die Bestätigung in die von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten elektronischen Formularvorlagen einzugeben und dieser zu übermitteln. Das der Bestätigung zugrunde liegende Gutachten ist der Registerverwaltung auf Anfrage elektronisch zu übermitteln.
- (3) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation wird bei seiner oder ihrer Tätigkeit nach den vorstehenden Absätzen im Auftrag derjenigen Person tätig, deren Angaben zu bestätigen sind.
- (4) Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat sich vor Beginn seiner oder ihrer Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift bei der Registerverwaltung zu registrieren und dafür einen Nachweis der Identität und der Zulassung zu erbringen. Für die Erbringung des Nachweises legt die Registerverwaltung ein geeignetes Verfahren fest. Für den Identitätsnachweis haben der Umweltgutachter und eine für die Umweltgutachterorganisation handelnde natürliche Person Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse elektronisch zu übermitteln, bei Umweltgutachterorganisationen darüber hinaus deren Name und Adresse. Für den Zulassungsnachweis hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation der Registerverwaltung eine Kopie der Zulassungsurkunde oder der Zulassungsurkunden zu übermitteln. Die Registerverwaltung ist berechtigt, weitere erforderliche Daten von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen hinsichtlich von ihnen im Register ausgelöster Prozesse für Verfahren der diesbezüglichen Authentifizierung zu erheben.

§ 25 Vorlage weiterer Unterlagen

- (1) Zur stichprobenartigen Überprüfung darf die Registerverwaltung von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern verlangen, dass die Richtigkeit der von ihnen nach § 6 Absatz 1 und 3, § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 übermittelten Daten bestätigt wird. Die Richtigkeit ist durch Vorlage geeigneter weiterer Unterlagen oder durch ein Gutachten eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation nachzuweisen. Die Registerverwaltung darf festlegen, auf welche Weise der Nachweis zu führen ist. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sind verpflichtet, die angeforderten Bestätigungen unverzüglich zu übermitteln.

- (2) Kommen Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber ihren Pflichten nach Absatz 1 nicht nach, kann die Registerverwaltung die Herkunftsnachweise, die ihnen auf Basis der nicht bestätigten Daten ausgestellt worden sind, ohne Antrag entwerten. Eine Verwendung dieser entwerteten Herkunftsnachweise ist unzulässig.
- (3) Die Registerverwaltung kann der betroffenen Anlagenbetreiberin oder dem betroffenen Anlagenbetreiber auf Antrag Kosten für die Vorlage der Unterlagen und für die Beauftragung eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation in angemessenem Umfang erstatten, wenn ihr dies durch besondere Umstände des Einzelfalls geboten erscheint, insbesondere wenn und soweit die Begleichung der Kosten für den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation eine unzumutbare Härte für die betroffene Anlagenbetreiberin oder den betroffenen Anlagenbetreiber darstellen würde.

Abschnitt 6 Datenschutz

§ 26 Datenerhebung

Die Registerverwaltung ist befugt, die Daten nach § 4 Absatz 3 bis 5, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 2 und 3, § 10 Absatz 2, § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 2, § 17 Absatz 6, § 18 Absatz 1, § 21, § 22, § 24 und § 25 Absatz 1 zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist.

§ 27 Datenübermittlung

- (1) Die Registerverwaltung darf im Register gespeicherte Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten, an folgende Behörden und Stellen übermitteln:
1. soweit dies im Einzelfall für deren Aufgabenerfüllung jeweils erforderlich ist, an:
 - a) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 - b) die Bundesnetzagentur,
 - c) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung;
 2. soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der in § 5 der Herkunftsnachweisverordnung genannten Aufgabe und zur Erfüllung der Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland jeweils erforderlich ist, an:
 - a) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG,

- b) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen von anderen Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft im Sinne des Beschlusses der Kommission vom 19. März 2012 zur Festlegung des Vorschlags der Kommission an den Ministerrat der Energiegemeinschaft in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG und die Änderung des Artikels 20 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft,
 - c) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die mit den registerführenden Behörden oder anderen für die Registerführung zuständigen Stellen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a vergleichbar sind,
 - d) Organe und Einrichtungen der Europäischen Union;
3. an die nach § 62 Absatz 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Stelle, soweit dies für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 erforderlich ist und konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit gegeben sind.
- (2) Die Registerverwaltung darf im Register gespeicherte Daten ferner an einen Dritten übermitteln, der zum Betrieb eines Anlagenregisters durch eine Rechtsverordnung aufgrund von § 64e Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verpflichtet worden ist, soweit dies im Einzelfall zum Abgleich der Daten des Registers mit dem Anlagenregister durch den Dritten erforderlich ist.
- (3) Die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten an die Stellen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, c und d ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig. Die Übermittlung dieser Daten an die Stellen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4c des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

§ 28 Löschung von Daten

Im Register gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für das Führen des Registers nicht mehr erforderlich sind.

Abschnitt 7 Sonstige Vorschriften

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 einen Herkunftsnachweis beantragt,
2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 4 den dort genannten Strom nicht liefert,
3. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2 oder § 24 Absatz 1 Satz 5 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 12 Absatz 1 oder § 20 die dort genannten Daten oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
5. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 eine Bestätigung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 einen Antrag stellt,
7. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 3 einen Herkunftsnachweis verwendet,
8. entgegen § 21 Absatz 3 oder § 22 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
9. entgegen § 22 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 oder Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht auf die vorgeschriebene Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
10. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 4 eine dort genannte Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

§ 30 Sperrung des Kontos

- (1) Die Registerverwaltung sperrt ein Konto auf Antrag der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers.
- (2) Die Registerverwaltung kann ein Konto unabhängig von einem Antrag nach Absatz 1 sperren, wenn
 1. der begründete Verdacht besteht, dass die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers gefährdet werden; dies ist in der Regel der Fall, wenn der begründete Verdacht besteht, dass folgende Anträge unter Angabe falscher Daten gestellt werden oder gestellt werden könnten:
 - a) Anträge auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen auf das Konto,

- b) Anträge auf Übertragungen von Herkunftsnachweisen von dem Konto oder auf das Konto oder
 - c) Anträge auf Entwertung von Herkunftsnachweisen von dem Konto;
2. der begründete Verdacht besteht, dass in Zusammenhang mit der Nutzung des Kontos eine Straftat durch Registerteilnehmerinnen oder Registerteilnehmer oder Nutzerinnen oder Nutzer begangen wurde oder beabsichtigt ist,
 3. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Gebühren oder Auslagen in nicht nur unerheblicher Höhe nicht gezahlt hat oder
 4. in Bezug auf die für die Kontoeröffnung und Kontoführung erforderlichen Daten falsche Angaben oder bewusst unvollständige Angaben durch Registerteilnehmerinnen oder Registerteilnehmer oder Nutzerinnen oder Nutzer gemacht wurden.
- (3) Die Sperrung durch die Registerverwaltung hat zur Folge, dass keine Herkunftsnachweise auf das Konto ausgestellt, keine Übertragungen von dem Konto oder auf das Konto vorgenommen und keine Herkunftsnachweise auf Antrag der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers entwertet werden können.
- (4) Die Registerverwaltung unterrichtet die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber unter Angabe der für die Sperrung maßgeblichen Gründe möglichst vor der Sperrung des Kontos, spätestens jedoch unverzüglich danach.
- (5) Die Sperrung ist aufzuheben, wenn der Grund für die Sperrung nicht mehr besteht. Die Registerverwaltung unterrichtet die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber über die Entsperrung.

§ 31 Schließung des Kontos

- (1) Die Registerverwaltung schließt das Konto, wenn für die Führung des Kontos kein Bedarf mehr besteht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn
1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber die Schließung des Kontos beantragt hat oder
 2. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber als juristische Person oder als rechtsfähige Personengesellschaft aufgelöst wurde.
- (2) Die Registerverwaltung kann ein Konto schließen, wenn von der Nutzung des Kontos eine dauerhafte Gefahr für die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers ausgeht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Verdacht besteht, dass für eine Anlage, die dem Konto zugeordnet ist,
1. nichtrechtmäßige Strommengendaten an die Registerverwaltung übermittelt werden oder

2. unrichtige Bestätigungen eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation an die Registerverwaltung übermittelt wurden.
- (3) Mit der Schließung des Kontos werden noch vorhandene Herkunftsnachweise entwertet.

§ 32 Ausschluss von der Teilnahme am Register

- (1) Die Registerverwaltung kann Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber sowie kontobevollmächtigte Nutzerinnen oder Nutzer von der Teilnahme am Register ausschließen, wenn sie die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers gefährden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie
 1. durch die Nutzung des Registers eine Straftat oder wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen haben,
 2. sich unbefugt Zugriff auf Konten oder andere Registervorgänge verschafft haben oder dies versucht haben oder
 3. vorsätzlich oder fahrlässig unbefugten Dritten den Zugriff auf das Konto ermöglicht haben.

§ 30 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.

- (2) Eine von der Teilnahme ausgeschlossene Person kann ihre erneute Teilnahme am Register bei der Registerverwaltung schriftlich beantragen. Der Antrag wird genehmigt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der ausgeschlossenen Person keine Gefahr für die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers mehr ausgeht.
- (3) Die Registerverwaltung kann den Zugang von Nutzerinnen und Nutzern zum Register sperren, wenn der begründete Verdacht einer nicht autorisierten oder einer missbräuchlichen Verwendung des Authentifizierungsinstrumentes besteht. § 30 Absatz 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33 Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Registerverwaltung nach dieser Rechtsverordnung findet kein Widerspruchsverfahren statt.

§ 34 Nutzungsbedingungen

Die Registerverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Kompetenz zur Registerführung durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Registers zu erlassen. Die Allgemeinverfügung kann öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Nach Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG sind die Mitgliedstaaten u. a. verpflichtet, geeignete Mechanismen zu schaffen, um sicherzustellen, dass Herkunftsnachweise von einer zentralen Stelle elektronisch ausgestellt, anerkannt, übertragen und entwertet werden sowie genau, zuverlässig, vor Missbrauch geschützt und betrugssicher sind. Für die Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben sind durch die Änderung von § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie die Verabschiedung der Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden.

Um die europarechtlichen Vorgaben für ein genaues, zuverlässiges, vor Missbrauch geschütztes und betrugssicheres Herkunftsnachweisregister praktisch umzusetzen sowie die Ziele einer Verhinderung der Doppelvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erreichen, sind jedoch zur Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters genaue Vorgaben für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters und die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen erforderlich. Zu diesem Zweck enthält § 6 Absatz 1 HkNV eine Verordnungsermächtigung, mit der gemeinsam mit §§ 64d Nummer 1 bis 4, 64h Absatz 3 Satz 1 EEG das Umweltbundesamt ermächtigt wird, Einzelheiten zu der Ausgestaltung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, dem Umgang mit bereits bestehenden Herkunftsnachweisen, dem Verfahren der Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten, der Festlegung von Gebühren sowie der Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten in einer Durchführungsverordnung zu regeln sowie Regelungen zum Datenschutz zu treffen. In § 6 Absatz 1 der durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassenen Herkunftsnachweisverordnung wird die Ermächtigung zum Erlass einer konkretisierenden Durchführungsverordnung auf das Umweltbundesamt übertragen. Unschädlich ist dabei, dass die HkNV noch auf Grundlage des § 64 Absatz 4 des EEG in der Fassung vom 12. April 2011 (gültig ab 1. Mai 2011 bis 31. Dezember 2011) erlassen wurde, da sich die auf Basis des derzeit gültigen EEG und der derzeit gültigen HkNV erlassene Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV) im Rahmen der jetzigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 64d Nummer 1 bis 4 EEG hält.

Mit der vorliegenden Durchführungsverordnung wird diese Verordnungsermächtigung umgesetzt.

Die Regelungen in der Durchführungsverordnung sind erforderlich, um einen rechtssicheren Rahmen für die Errichtung und den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters zu schaffen. Zur Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters enthält die Verordnung zunächst Regelungen für die Eröffnung von Herkunftsnachweiskonten, zur Sperrung und Schließung von Konten sowie dem Ausschluss von der Teil-

nahme am Register. Weiterhin werden die Registrierung von Anlagen, für deren Strom Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen, sowie Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, für deren Strom Herkunftsnachweise ausgestellt werden, geregelt.

Die Verordnung gestaltet außerdem die Ausstellung von Herkunftsnachweisen im Einzelnen aus. Im Einklang mit dem EEG und der HkNV werden dabei keine Herkunftsnachweise ausgestellt für Strom, für den eine Vergütung nach dem EEG oder die Marktprämie nach § 33g EEG gezahlt wurde. Zum Nachweis und zur Kontrolle der Ausstellung von Herkunftsnachweisen besteht eine Reihe von Pflichten zur Übermittlung von Daten durch die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, wobei die Daten teilweise durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen bestätigt werden müssen. Außerdem werden Mitteilungspflichten der Netzbetreiber zur Übermittlung der ihnen vorliegenden Daten aufgenommen. Zur Übertragung der Herkunftsnachweise wird u. a. eine optionale Kopplung der in Deutschland ausgestellten Herkunftsnachweise mit der zugrunde liegenden Strommenge normiert.

II. Alternativen

Es gibt keine zulässigen Alternativen, insbesondere da die Anforderungen an Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie die Errichtung und der Betrieb eines elektronischen Herkunftsnachweisregisters der europäischen Richtlinie 2009/28/EG entsprechen und daher eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

III. Folgen

1. Gewollte und ungewollte Folgen

Die Einrichtung und der Betrieb eines elektronischen Herkunftsnachweisregisters ist durch europäisches Recht vorgegeben, da die Richtlinie 2009/28/EG in Artikel 15 Absatz 4 verlangt, dass die Mitgliedstaaten oder die benannten zuständigen Stellen die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise „überwachen“. Die Einrichtung und der Betrieb des Registers beim Umweltbundesamt könnten zwar dazu führen, dass vergleichbare rein privatwirtschaftlich organisierte Nachweissysteme an Relevanz verlieren, jedoch ist die Errichtung einer zentralen Behörde insoweit eine Vorgabe des europäischen Rechts, die der Transparenz und dem Verbraucherschutz dient.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für den Bundeshaushalt entstehen in Form von Personal- und Sachkosten insbesondere durch die Einrichtung und Führung des Herkunftsnachweisregisters seitens des Umweltbundesamts nach § 1. Das Herkunftsnachweisregister ist ein weitgehend automatisiertes Register. Damit entstehen im Wesentlichen Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Hard- und Software.

Außerdem entstehen Kosten für Personal beim Umweltbundesamt; hinsichtlich der voraussichtlichen Personal- und Sachkosten wird auf die Begründung der HkNV verwiesen. Diese Kosten sind über Gebühren, die den Nutzerinnen und Nutzern des Registers auf Grundlage der zu erlassenden Kostenverordnung auferlegt werden, refinanzierbar.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

a) Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher

Für die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Anerkennung von Herkunftsnachweisen entstehen Kosten, die den Registerteilnehmenden auferlegt werden, die das Register nutzen und/oder die konkreten Amtshandlungen veranlasst haben. Die Tatbestände und die Höhe dieser Kosten ergeben sich im Einzelnen aus der zu erlassenden Kostenverordnung für das Herkunftsnachweisregister. Diese den Registerteilnehmenden entstehenden Kosten können von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere über den Strompreis weitergegeben werden. Im Verhältnis zum gesamten Strompreis sind diese Kosten jedoch äußerst gering.

b) Kosten für die Unternehmen

Durch die Einführung des Registers entstehen Kosten für die teilnehmenden Unternehmen und für Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, welche sich im Register registrieren lassen wollen. Die Tatbestände und die Höhe dieser Kosten ergeben sich im Einzelnen aus der zu erlassenden Kostenverordnung für das Herkunftsnachweisregister. Sie werden daher dort dargestellt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fallen durch die Verordnung keine Kosten an.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Rahmen der Verordnung werden insgesamt sieben Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Die Informationspflichten sollen die einheitliche und präzise Zuordnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu den auszustellenden Herkunftsnachweisen und eine betrugssichere Abwicklung des Herkunftsnachweisregisters ermöglichen. Hierdurch soll eine Erleichterung für die teilnehmenden Unternehmen erreicht und der Verbraucherschutz gestärkt werden. Durch die Informationspflichten entsteht für die Wirtschaft insgesamt eine Belastung von 683 084 Euro jährlich. Für den darüber hinausgehenden Erfüllungsaufwand entsteht für die Wirtschaft eine Belastung von 45 290 Euro.

Nachfolgend werden zuerst die Bürokratiekosten für Unternehmen, die als Registerteilnehmende aktiv sind, und anschließend die Bürokratiekosten für Netzbetreiber dargestellt. Zuletzt wird die Berechnung des übrigen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft dargestellt. Die Berechnungen orientieren sich dabei am „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Juni 2011“.

aa) Bürokratiekosten für Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber

(1) Antrag auf Eröffnung eines Kontos gemäß § 4 Absatz 2

Die Teilnahme am Herkunftsnachweisregister setzt die Beantragung einer Kontoeröffnung bei der Registerverwaltung voraus. Hierfür müssen Privatpersonen oder Unternehmen der Registerverwaltung verschiedene, in § 4 näher konkretisierte Daten vorlegen. Die ordnungsgemäße Führung des Registers bedingt vollständige und richtige Daten der teilnehmenden Akteurinnen und Akteure. Der Umfang der Daten wurde auf das geringstmögliche Maß beschränkt. Von der Informationspflicht sind nur die Akteurinnen und Akteure betroffen, die die positive Entscheidung treffen, an dem Herkunftsnachweisregister teilnehmen zu wollen. Die Zahl der Konten eröffnenden Akteurinnen und Akteure wird dabei in der Anfangszeit des Betriebs des Herkunftsnachweisregisters erheblich größer sein als in den Jahren danach. Es ist daher hinsichtlich der Fallzahlen ein sachgerechter Mittelwert festzulegen. Aufgrund von Schätzungen wird davon ausgegangen, dass im ersten Jahr des Registerbetriebs etwa 6 000 Konten eröffnet werden (4 000 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, 1 000 Stromhändlerinnen und Stromhändler, 1 000 Elektrizitätsversorgungsunternehmen). In den Jahren danach wird von einer wesentlich darunter liegenden Fallzahl ausgegangen, da beispielsweise sämtliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereits über ein Konto verfügen. Für die nachfolgenden Jahre ist daher von etwa 750 Kontoeröffnungen auszugehen. Als Mittelwert wird von einer Fallzahl von 1 100 ausgegangen. Gemäß Anhang Va¹ „Vereinfachtes Verfahren für Informationspflichten der Wirtschaft“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ ist für Registrierungen ein Kostenfaktor von 88,33 Euro anzunehmen. Es wird daher ein Kostenfaktor von 88,33 Euro für jede Akteurin und jeden Akteur als einmalige Kostenbelastung angesetzt. Für sämtliche am Register teilnehmenden Akteurinnen und Akteure ergeben sich damit Bürokratiekosten in Höhe von 97 163 Euro pro Jahr (= 1 100 Fälle x 88,33 Euro).

(2) Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemäß § 6

Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises erfolgt nach Antragstellung durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber. Dem Antrag wird nur entsprochen, wenn die Bedingungen in § 6 erfüllt sind. Hierüber hat die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber Angaben zu machen. Dies soll eine klare Zuordnung des Stroms ermöglichen und eine Doppelvermarktung verhindern. Darüber hinaus dient diese Informationspflicht der Verhinderung von Missbrauch, der z. B. durch die mehrmalige

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren

Beantragung von Herkunftsnachweisen für denselben Strom zu befürchten ist. Zu der Erhebung dieser Daten direkt von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern gibt es keine Alternative. Auch der Datenumfang ist erforderlich, um eine sichere Abwicklung der Nachweisausstellung zu ermöglichen. Anträge auf Ausstellung der Herkunftsnachweise können die Anlagenbetreiberin und der Anlagenbetreiber vor jedem Ausstellungsvorgang stellen. Es ist gemäß § 6 Absatz 2 jedoch auch möglich, dass die Anlagenbetreiberin und der Anlagenbetreiber einen einmaligen Antrag stellen und damit ein sog. „Antrags-Abonnement“ einrichten. Dies wird in der Praxis die Menge der Anträge an die Registerverwaltung und damit auch der Informationspflichten erheblich verringern. Bei zunächst insgesamt 6 000 Anlagen ist davon auszugehen, dass bei 4 500 Anlagen ein solches Antrags-Abonnement eingerichtet wird, das auch eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben wird. Hier wird es also in der Anfangszeit nach Start des Registerbetriebs mehr Anträge geben als in den folgenden Jahren. Im Durchschnitt ist von 2 000 Anträgen im Jahr auszugehen. Hinsichtlich der verbleibenden 1 500 Anlagen werden die Anlagenbetreiberinnen und die Anlagenbetreiber durchschnittlich viermonatlich einen Antrag auf Ausstellung der Herkunftsnachweise stellen. Dabei werden sich die zu übermittelnden Daten größtenteils jeweils wiederholen, brauchen also von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber nicht ständig neu erhoben zu werden. Die Fallzahl beträgt damit jährlich insgesamt etwa 6 500. Die Daten brauchen nicht bei jedem Antrag neuerlich erhoben zu werden. Dennoch ist von einer mittleren Komplexität auszugehen. Es wird daher von einem Aufwand von 1,44 Euro pro Fall ausgegangen. Für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ergeben sich damit Kosten in Höhe von 9 360 Euro pro Jahr.

Bei Anlagen, die außer erneuerbaren Energien auch sonstige Energien einsetzen dürfen, sowie bei Pumpspeicherkraftwerken gemäß § 7 entstehen durch die hier erforderliche Bestätigung der Strommenge durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation vor der Ausstellung von Herkunftsnachweisen weitere Kosten. Gemäß Anhang Va des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ sind für einen derartigen Kontrollbesuch 70,31 Euro pro Anlage anzusetzen. Bei geschätzten 1 500 betroffenen Anlagen entstehen hierdurch weitere Kosten in Höhe von insgesamt 105 465 Euro pro Jahr (= 1 500 Fälle x 70,31 Euro).

(3) Erstmalige Anmeldung einer Anlage gemäß § 10 Absatz 2

Die Ausstellung der Herkunftsnachweise durch die Registerverwaltung und die Zuordnung der Herkunftsnachweise zu einem Konto erfordern die Registrierung der Anlagen. Dazu müssen die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Daten vorlegen. Hierzu zählen z. B. der Standort der Anlage, den Energieträger, aus dem Strom erzeugt wird, und die installierte Leistung der Anlage. Die in § 10 aufgeführten Daten sind für die Ausstellung der Herkunftsnachweise unerlässlich. Nur so kann eine genaue Zuordnung des Stroms zu einer Anlage erfolgen. Da die Daten nur durch die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt werden können, gibt es keine Alternative zu dieser Informationspflicht. Daten werden nur in einem Umfang angefordert, welcher zwingend für eine ge-

naue Zuordnung des Stroms benötigt wird. Die Anlagenregistrierung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Eine längere Gültigkeitsdauer ist nicht möglich, da nur so eine ausreichende Aktualität der Angaben gewährleistet werden kann. Die erneute Anlagenregistrierung gemäß § 14 Absatz 2 und 3 erfolgt durch Bestätigung der ursprünglichen Angaben durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber selber. Hierfür reicht eine Eigenerklärung gegenüber der Registerverwaltung. Folglich sind die mit der erneuten Registrierung verbundenen Bürokratiekosten so gering, dass sie bei der folgenden Berechnung außer Betracht bleiben. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil es sich – im Gegensatz zur erstmaligen Anmeldung – lediglich um die Prüfung vorhandener Daten auf ihre weiterhin gegebene Richtigkeit handelt. Hinsichtlich der Fallzahl ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die Anlagenregistrierungen mit Start des Herkunftsnachweisregisters geballt auftreten werden. Danach wird sich die Menge der jährlich angemeldeten Anlagen reduzieren. Während zu Beginn von etwa 6 000 Anlagen auszugehen sein wird (von den oben genannten 4 000 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber werden einige auch mehrere Anlagen anmelden), wird sich diese Zahl in den Jahren danach auf etwa 750 pro Jahr reduzieren. Wir gehen daher von einem Mittelwert von 1 100 Anlagenregistrierungen pro Jahr aus. Es wird gemäß Anhang Va des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ von einem Aufwand von 88,33 Euro pro Fall ausgegangen. Für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ergeben sich damit Kosten in Höhe von 97 163 Euro pro Jahr (= 1 100 Fälle x 88,33 Euro).

Bei bestimmten Anlagen ist der Einsatz eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation erforderlich (§ 11). Es handelt sich dabei voraussichtlich insbesondere um die Wasserkraftanlagen, die über eine komplexe Zählersituation verfügen, und um Biomasseanlagen, die neben Biomasse auch sonstige Energieträger einsetzen dürfen. Von diesen geschätzten 3 000 Anlagen dürften etwa 500 bereits über ein Umweltgutachten verfügen, so dass 2 500 Anlagen verbleiben. Gemäß Anhang Va des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ ist für eine Zertifizierung und einen Kontrollbesuch von einem Kostenfaktor von 70,31 Euro auszugehen. Realistisch erscheint die Annahme von zwei Kontrollbesuchen pro Anlage, so dass zusätzliche Kosten in Höhe von 140,62 Euro pro Anlage entstehen. Insgesamt ergeben sich für Anlagen nach § 11 weitere Kosten in Höhe von 351 550 Euro pro Jahr (= 2 500 Fälle x 70,31 Euro x 2).

(4) Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten gemäß § 21 Absatz 3

Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 haben die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber Eingänge von Herkunftsnachweisen auf ihrem Konto unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen sind unentbehrlich, um eine korrekte und zuverlässige Funktion des Registers zu gewährleisten. Werden dabei Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der Registerverwaltung gemäß § 21 Absatz 3 zu melden. Dabei ist von ca. 50 Fällen pro Jahr auszugehen. Durch die hohe Komplexität der erforderlichen Prüfung wird nach Anhang Va des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ von einem Kostenfaktor

von 26,06 Euro pro Fall ausgegangen. Insgesamt entstehen mithin Kosten in Höhe 1 303 Euro pro Jahr (= 50 Fälle x 26,06 Euro).

bb) Bürokratiekosten für Netzbetreiber

Durch die Verordnung können Netzbetreibern Kosten im Rahmen der Mitteilungspflichten gegenüber der Registerverwaltung bezüglich der am Herkunftsnachweisverfahren teilnehmenden Anlagen in § 22 entstehen.

- (1) Bestätigung des Standorts und des Zählpunktes der Anlage gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 2 und 11 gegenüber der Registerverwaltung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1

§ 22 Absatz 1 Satz 1 regelt die Pflicht des Netzbetreibers des Netzes für die allgemeine Versorgung, der Registerverwaltung den Standort und den Zählpunkt der Anlage, die gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 2 und 11 angegeben wurde, zu bestätigen. Hierbei handelt es sich um eine einmalige elektronische Übermittlung von Informationen im Rahmen der erstmaligen Anlagenregistrierung, die dem Netzbetreiber vorliegen und die diese ohnehin im Rahmen der allgemeinen Prozesse der Kommunikation auf dem Strommarkt an die Übertragungsnetzbetreiber senden. Ausgegangen wird von 6 000 Anlagen, die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragen werden. Davon dürfte die deutliche Mehrzahl der Anlagen an die Netze der allgemeinen Versorgung angeschlossen sein. Gemäß § 22 Absatz 3 trifft die Netzbetreiber allerdings die gleiche Pflicht, wenn die Anlage Strom in ein Netz einspeist, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist und er von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern, die an dieses Netz angeschlossen sind, verbraucht wird. Es fallen somit nur wenige Anlagen aus dem Anwendungsbereich der Norm heraus. Deswegen sind 6 000 Anlagen der Ausgangspunkt der Fallzahlenbestimmung. Da diese vornehmlich im Zeitraum des Starts des Registerbetriebs anfallen, wird in den folgenden Jahren diese Bestätigung der registrierten Anlagen abnehmen. Es ist daher von dem Durchschnittswert 1 100 als Fallzahl auszugehen. Die geforderten Angaben liegen den Netzbetreibern vor; sie werden ohnehin an die Übertragungsnetzbetreiber gesendet. Für eine zuverlässige und sichere Anlagenregistrierung ist das Zurückgreifen auf die Netzbetreiber somit sachgerecht und notwendig. Wegen des geringen Aufwands ist nach Anhang Va des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ vom Kostenfaktor 0,80 Euro auszugehen. Es entstehen somit Kosten in Höhe von 880 Euro pro Jahr (= 1 100 Fälle x 0,80 Euro).

- (2) Bestätigung einer Änderung der Adresse und des Zählpunktes gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2

§ 22 Absatz 1 Satz 2 verpflichtet den Netzbetreiber des Netzes für die allgemeine Versorgung, der Registerverwaltung die Änderung der Adresse und des Zählpunktes einer teilnehmenden Anlage zu bestätigen. Bei 6 000 teilnehmenden Anlagen werden höchstens 50 Änderungen pro Jahr erwartet.

Da diese Pflicht gemäß § 22 Absatz 3 auch für die Netzbetreiber von Netzen, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, besteht, werden die Kosten für alle Netzbetreiber gemeinsam berechnet. Wegen der mit geringem Aufwand verbundenen Bestätigung der Änderung wird nach Anhang Va des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ von einem Kostenfaktor von 0,80 Euro ausgegangen. Es entstehen somit Kosten in Höhe von 40 Euro pro Jahr (= 50 Fälle x 0,80 Euro).

(3) Mitteilung der an Letztverbraucher gelieferten Strommengen gemäß § 22 Absatz 2

§ 22 Absatz 2 verpflichtet den Netzbetreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung, der Registerverwaltung die ins Netz eingespeisten gelieferten Strommengen teilnehmender Anlagen mitzuteilen, die über einen Zählpunkt einspeisen, der dem jeweiligen Netzbetreiber zugeordnet ist. Dies gilt nur, wenn der Strom nicht nach dem EEG vergütet und nicht mit der Marktprämie direkt vermarktet wird. Da diese Informationen beim Netzbetreiber vorliegen, ist es sachgerecht, ihn heranzuziehen. Die Periodizität der Mitteilung gegenüber der Registerverwaltung schwankt zwischen einem und zwölf Vorgängen im Jahr, je nachdem, ob es sich um eine leistungsgemessene oder eine nicht leistungsgemessene Anlage handelt. Die Fälle, bei denen häufiger als einmal im Jahr eine Datenübermittlung erfolgt, dürften weit überwiegen. Deswegen wird ein durchschnittlicher Wert von acht Vorgängen pro Jahr angenommen. Sowohl im Falle der leistungsgemessenen Anlagen – bei denen die Daten automatisch an den Netzbetreiber gesandt werden – als auch bei den nicht leistungsgemessenen Anlagen – bei denen der Netzbetreiber die Stromerzeugung aus anderen Gründen abliest – liegen dem Netzbetreiber die Daten zu den gelieferten Strommengen vor. Auch technisch stellt sich die Übertragung der Daten an die Registerverwaltung als unproblematisch, da automatisiert, dar. Wegen der zu erwartenden Fallzahl von 48 000 ist das vereinfachte Verfahren nach Anhang Va des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ nicht mehr anwendbar. Hinsichtlich des Zeitaufwandes ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren weitgehend automatisiert läuft. Bei den weit überwiegenden Netzbetreibern wird sowohl die Beschaffung der Daten als auch die Datenübermittlung rein elektronisch erfolgen. Der Zeitaufwand bei den Netzbetreibern ist daher als ein Durchschnittswert zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass hinsichtlich – erstens – der Beschaffung der Daten und – zweitens – hinsichtlich der automatisierten Übertragung an die Registerverwaltung jeweils durchschnittlich eine halbe Minute anfällt. Die Datenübertragung erfolgt in der weit überwiegenden Zahl automatisiert. Auch wenn die Einrichtung dieses automatisierten Verfahrens schwierig sein könnte, ist nach der Einrichtung davon auszugehen, dass praktisch kein Personalaufwand mehr zu betreiben sein wird. Daher ist im zu betrachtenden Durchschnitt des Arbeitsaufwandes für die Kostenkalkulation davon auszugehen, dass nach Anhang VI (Lohnkostentabelle Wirtschaft) des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ für oben beschriebene Handlungen im Wirtschaftsabschnitt E „Energie und Wasserversorgung ein niedriges Qualifikationsniveau erforderlich ist, also 25,20 Euro pro Stunde. Daraus ergeben sich Kosten für alle Netzbetreiber in Höhe von 20 160 Euro pro Jahr (= 48 000 Fälle x 1 min x 25,20 Euro/60 min).

cc) weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

(1) Übertragung von Herkunftsnachweisen gemäß § 16

Auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers eines Herkunftsnachweises wird der Herkunftsnachweis auf ein anderes Konto innerhalb des inländischen Registers oder auf das Konto eines Fremdregisters übertragen. Die Möglichkeit, Herkunftsnachweise zu übertragen, ist zur Aufrechterhaltung des Handels zwischen den Anbietern unerlässlich. Es wird erwartet, dass etwa 9 000 Übertragungsvorgänge (für jedes der ca. 1 000 Elektrizitätsversorgungsunternehmen sechs Übertragungen, weitere 3 000 Übertragungen durch Stromhändler) im Jahr vorgenommen werden. Dabei werden pro Übertragungsvorgang mehrere Herkunftsnachweise übertragen. Wegen der mittleren Komplexität des Ausfüllens und Übermittels der Antragsformulare ist nach Anhang Va des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ vom Kostenfaktor 1,44 Euro auszugehen. Es entstehen somit Kosten in Höhe von 12 960 Euro pro Jahr (= 9 000 Fälle x 1,44 Euro).

(2) Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen gemäß § 17

Auf Antrag der Verwenderin oder des Verwenders werden Herkunftsnachweise verwendet und entwertet. Die Verwendung/Entwertung gemäß § 17 ist das zentrale Werkzeug für die Nutzung der Herkunftsnachweise. Da die Verwenderin oder der Verwender des Herkunftsnachweises in der Lage sein muss, den Zeitpunkt des Vorganges selber zu bestimmen, gibt es keine Alternative zu der Antragstellung. Es wird erwartet, dass die Unternehmen die Entwertung zweimal jährlich vornehmen. Bei erwarteten 1 000 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die voraussichtlich an dem Verfahren partizipieren, entsteht den Unternehmen ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 880 Euro pro Jahr (= 2 000 Fälle x 1,44 Euro). Dabei wurde angenommen, dass es sich bei dem Ausfüllen und der Übermittlung der Antragsformulare um eine Informationspflicht mittlerer Komplexität nach Anhang Va des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Juni 2011“ handelt.

(3) Pflicht zur Prüfung eingegangener Herkunftsnachweise § 21 Absatz 1 Satz 1

Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 haben die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber Eingänge von Herkunftsnachweisen auf ihrem Konto unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen sind unentbehrlich, um eine korrekte und zuverlässige Funktion des Registers zu gewährleisten. Unter Zugrundelegung eines Zeitaufwands von drei Minuten für jeden Prüfungsvorgang und eines Lohnsatzes von 38,0 Euro/Stunde sowie der jährlichen Fallzahl von 15 500 ergibt sich insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 29 450 Euro.

c) Alternativenprüfung

Alternativen für eine Verringerung des Erfüllungsaufwands wurden bei der Erarbeitung umfassend geprüft. Allerdings konnten keine Lösungen gefunden, mit denen eine effiziente, rechtsichere und betrugssichere Ausgestaltung des Registers möglich gewesen wäre und mit der die Vorgaben aus dem europäischen Recht zur Errichtung des Herkunftsnachweisregisters erfüllt worden wären. Von den möglichen Lösungen wurde stets die Lösung gewählt, die den geringsten Erfüllungsaufwand verursacht.

IV. Zeitliche Geltung

Eine Befristung der Verordnung ist geprüft, aber abgelehnt worden, da eine Befristung mit der Richtlinie 2009/28/EG nicht vereinbar wäre, da diese ebenfalls zeitlich nicht befristet ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, da sie Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG (hier Artikel 15 „Herkunftsnachweis für Elektrizität, Wärme und Kälte, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurden“) in dem zwingend vorgeschriebenen Umfang umsetzt. Soweit die Verordnung teilweise über die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG hinausgeht, ist dies ebenfalls mit der Richtlinie 2009/28/EG vereinbar, denn Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG gibt lediglich die Mindestangaben vor und hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, darüber hinausgehende Anforderungen an Herkunftsnachweise festzusetzen, sofern dadurch das Ziel einer gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen nicht beeinträchtigt wird.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG verbundene Eingriffe in Grundrechte sind durch höher-rangige Ziele des Gemeinwohls gerechtfertigt und ergeben sich aus dem zwingenden Umsetzungsbedarf des europäischen Sekundärrechts.

VII. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung². Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zur HkNV Bezug genommen.

VIII. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Das geltende Recht wird an die Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG angepasst. Dies bedingt insbesondere die Einrichtung eines elektronischen Registers für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien sowie Regelungen zum Betrieb des Registers und Vorgaben für die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen.

IX. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Bei der Bezeichnung natürlicher Personen ist grundsätzlich auch die weibliche Person ausdrücklich genannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zum EEG Bezug genommen.³

Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Teil 1 enthält allgemeine Vorschriften, die für die gesamten folgenden Regelungen der Verordnung relevant sind.

Zu § 1 (Registerführung)

Nach § 1 führt die Registerverwaltung das Herkunftsnachweisregister als elektronische Datenbank, in der die Ausstellung inländischer Herkunftsnachweise, die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise sowie die Übertragung und Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise registriert wird. Herkunftsnachweise werden demnach nicht als physische Dokumente ausgestellt, sondern lediglich in einer elektronischen Datenbank registriert. Auch die Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen erfolgen rein elektronisch. Mit dieser Art der Führung des Herkunftsnachweisregisters, die auch europarechtlich vorgegeben ist, wird ein effizienter, kostengünstiger und unbürokratischer Betrieb des Herkunftsnachweisregisters gewährleistet.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält eine Reihe von Definitionen von Begriffen, die in dieser Verordnung mehrfach verwendet werden. Im Übrigen gelten auch die Begriffsbestimmungen aus dem EEG (§ 3 EEG) im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Zu Nummer 1 (Anlage)

Nummer 1 definiert eine Anlage im Sinne dieser Verordnung. Eine Anlage ist demnach grundsätzlich eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG. Von diesem Grundsatz wird jedoch abgewichen, wenn mehrere Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG über einen gemeinsamen geeichten Zähler und einen Zählpunkt mit identischer Bezeichnung in das Stromnetz einspeisen und der eingespeiste Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugt wurde. In diesem Fall gilt im Rahmen dieser Verordnung die Gesamtheit dieser Anlagen als eine Anlage. Diese Regelung ist erforderlich, da der Anlagenbegriff des EEG grundsätzlich vom einzelnen Generator der Anlage ausgeht. In der in § 2 Nummer 1 zweiter Teilsatz beschriebenen Fallkonstellation ist es für die Zwecke der HkNDV nicht praktikabel, den einzelnen Generator als Anlage zu betrachten. Dies gilt insbesondere für Solaranlagen, bei denen das einzelne Solar-Modul als Anlage im Sinne des EEG gilt. Falls in diesem Fall jede einzelne Anlage im Sinne des EEG beim Herkunftsnachweisregister registriert werden müsste, würde dies zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Darüber hinaus würde die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen wichtige Lieferung der Stromerzeugungsdaten durch die Netzbetreiber unmöglich oder zumindest erheblich erschwert, da eine Messung der Stromerzeugung jeder einzelnen Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG nicht erfolgt.

Zu Nummer 2 (Biomasse)

In Nummer 2 wird der Begriff der Biomasse definiert. Dabei wird auf den weiten Begriff der Biomasse nach europäischem Recht Bezug genommen. Hintergrund hierfür ist, dass die Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG dient, wonach Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien und damit auch aus Biomasse im Sinne der Richtlinie auszustellen sind. Demgegenüber verwendet das EEG mit dem Bezug auf die Biomasseverordnung einen in der Regel engeren Biomassebegriff. Somit erfasst das Register auch Anlagen bzw. Strommengen, für die keine Vergütung nach dem EEG gezahlt werden könnte.

Zu Nummer 3 (Konto)

Nummer 3 definiert den Begriff des Kontos. Konto ist danach ein bei der Registerverwaltung geführtes Konto, auf dem die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen erfolgt. Konten dienen also nur der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen. Allerdings können auch andere Registerteilnehmer, die nicht die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung beabsichtigten, einen Zugang zum Register erhalten. Dies gilt für Dienstleister und Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen. Dieser Zugang erfolgt jedoch nicht über ein Herkunftsnachweiskonto, sondern über eine anderweitige elektronische Zugangsmöglichkeit zum Register.

Zu Nummer 4 (Nutzerin oder Nutzer)

Nummer 4 definiert die Nutzerin oder den Nutzer als natürliche Person, die für eine Registerteilnehmerin oder einen Registerteilnehmer zur Vornahme von Handlungen gegenüber dem Register berechtigt ist. Registerteilnehmende nach Nummer 6 können juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die selbständig nicht handlungsfähig sind. Die Handlungen gegenüber dem Register müssen durch natürliche Personen vorgenommen werden, die in der Verordnung als Nutzerin und Nutzer definiert werden. Nutzerinnen und Nutzer leiten ihre Rechte und Pflichten grundsätzlich von den Registerteilnehmenden ab, die sie vertreten. Teilweise bestehen aber auch eigenständige Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber der Registerverwaltung. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass ein Registerteilnehmender, der eine natürliche Person ist, beispielsweise als Anlagenbetreiber, auch gleichzeitig Nutzer sein kann.

Zu Nummer 5 (Register)

Nummer 5 definiert das Register. Register im Sinne dieser Verordnung ist das inländische Herkunftsnachweisregister gemäß § 55 Absatz 3 EEG. Es ist eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen vorgenommen und registriert werden. Zuständig für die Führung des Registers ist gemäß § 55 Absatz 4 EEG das Umweltbundesamt als Registerverwaltung (vgl. Nummer 7).

Zu Nummer 6 (Registerteilnehmerin oder Registerteilnehmer)

Nummer 6 definiert die Registerteilnehmerin und den Registerteilnehmer. Danach können Inhaberinnen und Inhaber von Konten im Sinne der Nummer 3, Dienstleister nach § 5, Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen oder Netzbetreiber Registerteilnehmer sein. Voraussetzung ist je-

doch, dass die Beteiligten beim Register registriert sind. Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber haben sich bei der Eröffnung eines Kontos zu registrieren. Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Dienstleister müssen sich ebenfalls aufgrund von § 5 oder § 24 beim Register registrieren. Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer haben Pflichten gegenüber der Registerverwaltung und können bei groben Pflichtverletzungen von der Teilnahme am Register ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 7 (Registerverwaltung)

Nummer 7 definiert die Registerverwaltung. Die Registerverwaltung führt das Herkunftsnachweisregister und ist zu allen Handlungen in diesem Zusammenhang ermächtigt. Registerverwaltung ist grundsätzlich das Umweltbundesamt, das nach § 55 Absatz 4 EEG als zuständige Stelle für die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen zuständig ist. Nach § 4 HkNV kann allerdings auch eine andere juristische Person mit dem Betrieb des Registers beliehen werden. In diesem Fall gilt die beliehene juristische Person im Umfang der Beleihung als Registerverwaltung.

Zu Nummer 8 (Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation)

Nummer 8 legt fest, dass Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen solche im Sinne des Umweltauditgesetzes (UAG) sind. Buchstabe a) sieht vor, dass diese gemäß § 2 Absatz 2 und 3 UAG zugelassen sein müssen. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen können natürliche Personen oder Organisationen sein. Dies entspricht den Regelungen des EEG und der §§ 4 Absatz 4 und 10 Absatz 5 UAG zur Berufsbezeichnung. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation muss über eine Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft verfügen. Aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen des § 10 UAG muss auch die Umweltgutachterorganisation immer über mindestens einen zugelassenen Umweltgutachter oder Fachkenntnisbescheinigungsinhaber verfügen, der über eine solche Zulassung verfügt. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen mit einer entsprechenden Zulassung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind nach Buchstabe b) ebenfalls zugelassen. Aufgrund des Verweises auf § 18 UAG haben sie vor jeder Begutachtung im Bundesgebiet ihre beabsichtigte Tätigkeit der deutschen Zulassungsstelle vier Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht entspricht den Regelungen des Artikels 24 der EMAS-Verordnung, der diese Notifizierungspflicht für Tätigkeiten von Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen in anderen Mitgliedstaaten aus Gründen des Umweltschutzes enthält.

Zu § 3 (Betrieb des Registers)

§ 3 enthält allgemeine Vorgaben für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters durch die Registerverwaltung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht Vorgaben für die Form der Kommunikation zwischen Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmern einerseits und der Registerverwaltung andererseits. Danach sind Registerteil-

nehmende verpflichtet, elektronische Formularvorlagen zu nutzen, soweit die Registerverwaltung derartige Formularvorlagen bereitstellt. Für eine effiziente Abwicklung des Registers ist es vorgesehen, auf der elektronischen Plattform des Registers im Internet für Anträge und sonstige Erklärungen gegenüber der Registerverwaltung entsprechende Formularvorlagen bereit zu stellen. Satz 2 stellt klar, dass die Registerverwaltung auch die im Rahmen dieser Verordnung abstrakt beschriebenen anzugebenden Daten in diesen Formularvorlagen weiter konkretisieren kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 müssen Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer für die Kommunikation mit der Registerverwaltung einen elektronischen Zugang für den elektronischen Datenverkehr mit der Registerverwaltung eröffnen und nutzen. Sie sind dabei verpflichtet, diesen Zugang innerhalb des von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten Kommunikationssystems nach Satz 2 durch Registrierung zu eröffnen und zu nutzen. Dies dient ebenfalls einer einfachen und effizienten Abwicklung der Kommunikation mit dem Register und der Bekanntgabe von Entscheidungen der Registerverwaltung. Satz 3 enthält eine Bekanntgabefiktion. Am dritten Tage nach der Übermittlung über den elektronischen Zugang gelten sämtliche Mitteilungen der Registerverwaltung, also Verwaltungsakte, Entscheidungen und Informationen, als bekannt gegeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt der Registerverwaltung außerdem die Kompetenz, für die Datenübermittlung ein bestimmtes Verschlüsselungsverfahren vorzuschreiben, was etwa in den Nutzungsbedingungen gemäß § 34 erfolgen kann. Diese Auswahl der Verschlüsselung erfolgt unter Berücksichtigung der Hinweise und Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Verschlüsselung ist aktuell zu halten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Registerverwaltung grundsätzlich zu Berichtigungen berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Führung des Registers und der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen notwendig sind. Dies gilt auch für Maßnahmen, die notwendig sind, um künftige Fehler zu verhindern. Diese Berechtigungen ergeben sich auch aus der allgemeinen Ermächtigung in § 55 EEG. Von Korrekturen betroffene Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer werden von der Registerverwaltung informiert. Eine besonders wichtige Aufgabe der Registerverwaltung ist es dabei, die auch durch europarechtliche Normen vorgegebene Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers zu gewährleisten. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG fordert beispielsweise, dass die Herkunft des Stroms gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann. Um diese europarechtlich zwingend vorgegebene Garantiefunktion erfüllen zu können, muss die Registerverwaltung in der Lage sein, auftretende Fehler und Unrichtigkeiten effektiv in einem Massenverfahren mit mehreren Millionen Herkunftsnachweisen korrigieren zu können. Zu diesen Regelungen ist das Umweltbundesamt im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des § 64d Nummer 3 EEG berechtigt.

Zu § 4 (Kontoeröffnung)

§ 4 enthält die Vorgaben, die für die Eröffnung eines Kontos bei der Registerverwaltung einzuhalten sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass für die Ausstellung inländischer Herkunftsnachweise, die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise sowie die Übertragung und Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise ein Konto bei der Registerverwaltung zu eröffnen ist, da nur über diese Konten die genannten Vorgänge durchgeführt werden können. Dies entspricht der Vorgabe in § 1 Absatz 2 HkNV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die allgemeinen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kontos durch die Registerverwaltung. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft ein Konto führen. Voraussetzung für die Eröffnung eines Kontos ist ein Antrag bei der Registerverwaltung sowie die Übermittlung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Daten. Die Übermittlung der Daten hat in der Form des § 3 Absatz 2 zu erfolgen. Satz 2 stellt klar, dass eine Person oder Personengesellschaft auch mehrere Konten bei der Registerverwaltung eröffnen kann. Dies kann etwa sinnvoll sein, wenn eine Person mehrere Anlagen betreibt oder den Stromhandel für mehrere Personen übernimmt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Daten, die eine Antragstellerin oder ein Antragsteller für die Eröffnung eines Kontos als natürliche Person zu übermitteln hat. Dazu zählt beispielsweise die Meldeanschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers. Nach Nummer 3 ist insbesondere anzugeben, welche Funktion die Antragstellerin oder der Antragsteller im Herkunftsnachweisregister wahrzunehmen beabsichtigt. Das Register enthält drei verschiedene Funktionen, die eine Kontoinhaberin oder ein Kontoinhaber wahrnehmen kann. Dabei können Herkunftsnachweise nur für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ausgestellt werden. Händler sind wie Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt, die Übertragung von Herkunftsnachweisen zu beantragen. Nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen Herkunftsnachweise zum Zwecke der Verwendung entwerten. Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können auch mehrere Funktionen wahrnehmen. Für die Beantragung eines Kontos ist es außerdem erforderlich, dass die antragstellende natürliche Person durch ein geeignetes Verfahren ihre Identität nachweist. Hierzu wird die Registerverwaltung gemäß Satz 2 nähere Vorgaben machen und ein bestimmtes Verfahren, z. B. das Post-Ident-Verfahren, festlegen. Nach Satz 3 bedarf es des Nachweises der Identität – im Gegensatz zu juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, bei denen sich Vertretungsbefugnisse jederzeit ändern können – bei der Eröffnung weiterer Konten durch eine natürliche Person nicht. Falls die Regis-

terverwaltung ein Verfahren zur Authentifizierung bestimmt, ist sie nach Satz 4 berechtigt, hierfür erforderliche Daten zu erheben, die über den Datenkranz des Satzes 1 hinausgehen. Die Prozesse und Vorgänge im Register, die der Authentifizierung bedürfen, legt die Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen fest.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Daten, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften für die Beantragung der Kontoeröffnung an die Registerverwaltung zu übermitteln haben. Im Vergleich zu natürlichen Personen ist insbesondere auch die Handelsregisternummer anzugeben, falls die Person im Handelsregister registriert ist. Außerdem sind Daten und der Nachweis zur Identität für diejenige natürliche Person zu übermitteln, die den Antrag für die juristische Person oder die Personengesellschaft stellt. Zudem ist zu belegen, dass die antragstellende natürliche Person zur Beantragung der Kontoeröffnung sowie zu allen im Zusammenhang mit der Kontoführung stehenden Handlungen berechtigt ist. Wie bereits zu Absatz 3 Satz 2 und Satz 4 erläutert, ist die Registerverwaltung nach Absatz 4 Satz 2 berechtigt, für Verfahren zum Nachweis der Identität, und nach Absatz 4 Satz 3, berechtigt, für Verfahren zur Authentifizierung erforderliche Daten zu erheben, die über den Datenkranz des Satzes 1 hinausgehen. Die Prozesse und Vorgänge im Register, die der Authentifizierung bedürfen, legt die Registerverwaltung in den Nutzungsbedingungen fest.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 Satz 1 ist es möglich, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller (natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft) bei Kontoeröffnung oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt natürliche Personen innerhalb eines Unternehmens als Nutzerinnen oder Nutzer benennen kann. Diese Nutzerinnen oder Nutzer sind dann berechtigt, die mit der Kontoführung und sonstigen Registernutzung zusammenhängenden Handlungen im Register vorzunehmen. Damit können etwa in einem Unternehmen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in arbeitsrechtlich beschränkbarer Weise berechtigt sein, das Herkunftsnachweiskonto zu führen. Satz 2 stellt außerdem klar, dass die Benennung der Nutzerinnen und Nutzer jederzeit widerrufen werden kann. Schließlich stellt Satz 3 klar, dass eine natürliche Person auch Nutzerin oder Nutzer für mehrere Konten einer Kontoinhaberin oder eines Kontoinhabers sein kann.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 Satz 1 ist ein Konto nicht zu eröffnen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister nach § 32 Absatz 1 ausgeschlossen ist. Damit wird gewährleistet, dass der Ausschluss von der Teilnahme am Register nicht durch die Eröffnung eines neuen Kontos umgangen werden kann. Die Eröffnung des Kontos kann nach Satz 2 außerdem von der Registerverwaltung verweigert werden, wenn die Voraussetzungen zur Sperrung des Kontos nach § 30 Absatz 2 oder für eine Schließung des Kontos nach § 31 Absatz 2 dieser Verordnung vorliegen.

In diesen Fällen besteht ein Ermessen der Registerverwaltung, das Konto gleichwohl zu eröffnen, sofern beispielsweise die Übermittlung falscher Daten nicht schuldhaft erfolgte oder sich nur auf unwesentliche Daten bezog.

Zu § 5 (Dienstleister)

§ 5 enthält Regelungen zu Dienstleistern, die für Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber gegenüber der Registerverwaltung tätig werden können. Während Nutzerinnen und Nutzer, die ebenfalls aufgrund einer Bevollmächtigung von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern tätig werden, stets natürliche Personen sind, können Dienstleister auch juristische Personen sein. Die Vorschrift bezieht sich damit insbesondere auf gewerblich tätige Unternehmen, die für Anlagenbetreiberinnen, Anlagenbetreiber, Händlerinnen, Händler oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen die mit der Kontoführung beim Register verbundenen Handlungen wahrnehmen. Wird ein Dienstleister für eine Kontoinhaberin oder einen Kontoinhaber tätig, die oder der mehrere Funktionen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 inne hat, so kann der Dienstleister mehrere oder alle Funktionen der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers ausüben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt zunächst, dass Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber generell berechtigt sind, die mit der Kontoführung und sonstigen Registernutzung zusammenhängenden Handlungen auf einen externen Dienstleister zu übertragen. Der Antrag auf Eröffnung eines ersten Kontos muss jedoch wegen der erfolgenden Identitätsprüfung immer durch die zukünftige Kontoinhaberin oder den zukünftigen Kontoinhaber selbst erfolgen. Die Unterstützung durch den Dienstleister ist nur insoweit zulässig, als weiterhin die rechtserheblichen Erklärungen zur Kontoeröffnung durch die Antragstellerin und den Antragsteller bzw. zukünftige Kontoinhaberin oder zukünftigen Kontoinhaber selbst abgegeben werden. Satz 1 unterscheidet außerdem die Nutzerinnen und Nutzer von den Dienstleistern. Der Tätigkeit des Dienstleisters dürfen, wie Satz 2 klarstellt, keine berechtigten Interessen der Registerverwaltung entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Dienstleister werden aufgrund einer Vollmacht der jeweiligen Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber tätig. Damit die Registerverwaltung die Wirksamkeit der Übertragung der Rechte der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber auf die Dienstleister durch die Vollmacht prüfen kann, legt Absatz 2 fest, dass die entsprechende Vollmachterteilung gegenüber der Registerverwaltung erfolgen muss (Außenvollmacht). Diese bleibt solange in Kraft, bis die oder der Bevollmächtigende der Registerverwaltung das Erlöschen der Vollmacht anzeigt (§ 170 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Die Registerverwaltung ist außerdem berechtigt, für die Vollmacht eine bestimmte Form sowie einen festgelegten Inhalt

vorzugeben. Satz 2 stellt klar, dass Dienstleister auch für mehrere Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber tätig werden dürfen. Damit wird es ermöglicht, dass Dienstleister die Kontoführung gebündelt übernehmen und somit die Expertise der Dienstleister für eine effiziente Kontoführung für zahlreiche Registerteilnehmende genutzt werden kann.

Zu Absatz 3

Bevor Dienstleister gegenüber der Registerverwaltung tätig werden können, müssen sie sich ebenso wie Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber bei der Registerverwaltung registrieren. Dabei gelten die Vorschriften für die Registrierung von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern für Dienstleister entsprechend. Sofern Dienstleister juristische Personen sind, müssen Dienstleister also die Daten nach § 4 Absatz 4 übermitteln. Zudem können Dienstleister entsprechend § 4 Absatz 5 auch selbst Nutzerinnen und Nutzer registrieren, die als natürliche Person für den Dienstleister tätig werden.

Zu Absatz 4

Die Registerverwaltung kann Dienstleister von Nutzungen des Registers ausschließen, wenn deren Tätigkeit berechnete Interessen der Registerverwaltung entgegenstehen. Sie können damit ihre Tätigkeit nicht mehr für die sie beauftragende Kontoinhaberin oder den sie beauftragenden Kontoinhaber ausüben. Da es der Dienstleister ist, der von Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers ausgeschlossen wird, sind, falls ihn mehrere Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber beauftragen, von seinem Ausschluss sämtliche ihn beauftragende Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber betroffen. Ein Indiz für das für den Ausschluss erforderliche Entgegenstehen der Interessen der Registerverwaltung können vormalige, durch den Dienstleister im Register getätigte Falschangaben sein. Ein Indiz für das Vorliegen einer Unzuverlässigkeit ist beispielsweise die wiederholte Nichteinhaltung von Mitteilungspflichten oder das Nichtbebringen von Bestätigungen eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation. Falls die den Ausschluss rechtfertigenden Gründe später entfallen und damit keine Gefahr für das Register von dem Dienstleister mehr ausgeht, wird der Dienstleister nach Satz 3 auf Antrag wieder zugelassen.

Zu Abschnitt 2 Ausstellung von Herkunftsnachweisen und Registrierung von Anlagen

Abschnitt 2 regelt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen und die Registrierung von Anlagen durch die Registerverwaltung. Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen stellt einen Verwaltungsakt dar, der einzelne Herkunftsnachweis an sich ist jedoch kein Verwaltungsakt. Der Regelungswille, den die Registerverwaltung bildet, manifestiert sich erstmalig in der Mitteilung an die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber mittels des Kommunikationssystems nach § 3 Absatz 1 als Publizitätsakt mit dem Inhalt, dass und in welcher Menge Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Auch die Registrierung von Anlagen durch die Registerverwaltung ist ein Verwaltungsakt.

Zu Unterabschnitt 1 Ausstellung von Herkunftsnachweisen

Unterabschnitt 1 regelt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen durch die Registerverwaltung.

Zu § 6 (Ausstellung von Herkunftsnachweisen)

§ 6 regelt die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Die Registerverwaltung beabsichtigt, beantragte Herkunftsnachweise im Regelfall einmal im Monat auszustellen. Damit korrespondiert die Regelung des § 9 Absatz 2.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Bedingungen für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises. Allgemeine Voraussetzung ist zunächst der Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung vorliegen, wird der Herkunftsnachweis dem Konto der Antragstellerin oder des Antragstellers zugeordnet. Der Antrag auf einen Herkunftsnachweis kann nur durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber gestellt werden, wobei eine Vertretung durch einen Dienstleister möglich ist. Auch die Verbuchung des Herkunftsnachweises kann nur zugunsten der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers erfolgen.

Nach Nummer 1 muss die Anlage, für deren Strom Herkunftsnachweise ausgestellt werden soll, bei der Registerverwaltung registriert sein. Außerdem muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, die oder der den Antrag stellt, ein Herkunftsnachweiskonto bei der Registerverwaltung eröffnet haben, dem die Anlage, für deren Strom Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen, zugeordnet ist.

Nummer 2 stellt zunächst klar, dass der Strom, für den Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen, aus erneuerbaren Energien gewonnen werden muss. Außerdem wird geregelt, dass eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen nur für Strommengen möglich ist, die zeitlich nach erfolgter Registrierung der Anlage erzeugt wurden. Nummer 2 letzter Teilsatz regelt außerdem, dass bei einer vorläufigen Anlagenregistrierung nach § 11 Absatz 5 Herkunftsnachweise erst dann ausgestellt werden können, wenn die nach § 11 Absatz 5 Satz 2 erforderliche Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachgereicht wird. Im Zeitraum zwischen vorläufiger Anlagenregistrierung und Nachreichung der Bestätigung können also noch keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Nach Nummer 3 wird der Herkunftsnachweis für die von der Anlage erzeugte Strommenge ausgestellt. Als „von der Anlage erzeugte Strommenge“ gilt dabei nicht der Strom, den die Anlage selbst erzeugt und für den Anlageneigenverbrauch verbraucht. Nicht abzuziehen ist aber der Verbrauch der Anlage, der von dritten Stromlieferanten bezogen wird. „Ins Netz eingespeiste Strommengen“ sind alle Strommengen, die nicht die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber selbst verbraucht.

Die Ausstellung der Herkunftsnachweise kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Nachweis über die erzeugten Strommengen durch den zuständigen Netzbetreiber – oder nach Maßgabe des § 22 Absatz 3 durch den Betreiber eines Netzes, das kein Netz der allgemeinen Versorgung ist – zuvor übermittelt wurde. Dabei teilt der Netzbetreiber die Daten mit, auf deren Basis die Registerverwaltung diese Strommenge berechnet. Über die Mitteilungspflicht der Netzbetreiber wird sichergestellt, dass ein von

der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber unabhängiger Dritter die erzeugten Strommengen meldet. Eine Ausnahme gilt lediglich für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken, bei denen die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die produzierten Strommengen mitteilt.

Die Nummern 4 bis 6 dienen der konsequenten Umsetzung des Doppelvermarktungsverbots. Nach Nummer 4 muss zunächst sichergestellt sein, dass für den Strom zuvor noch kein Herkunftsnachweis ausgestellt wurde. Außerdem muss gewährleistet sein, dass auch kein sonstiger für die Stromkennzeichnung oder ein anderes Verfahren zum Ausweis einer Stromlieferung aus erneuerbaren Energien im Inland oder Ausland verwendbarer Nachweis ausgestellt worden ist. Hierunter können etwa Nachweise fallen, die durch private Organisationen im Inland oder Ausland mit dem Zweck ausgestellt wurden, die besondere Eigenschaft des Stroms als Strom aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Nachhaltigkeitsnachweise oder Nachhaltigkeits-Teilnachweise, die im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ausgestellt werden, dienen nicht der Stromkennzeichnung im Sinne dieser Verordnung, sondern als Nachweis der sich aus Artikel 17 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG ergebenden Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie. Sie sind hier daher nicht erfasst.

Nummer 5 schließt aus, dass die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis für eine Strommenge ausstellt, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereits einen Herkunftsnachweis gemäß § 9a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wegen der Erzeugung in einer hocheffizienten KWK-Anlage ausgestellt hat.

Nach Nummer 6 wird außerdem der – bereits in § 55 EEG angelegte – Grundsatz umgesetzt, dass die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht für Strommengen erfolgt, die durch eine EEG-Vergütung oder die Marktprämie gefördert wurden. Die Bestätigung, dass eine EEG-Vergütung oder Marktprämie nicht ausgezahlt wurde, erfolgt gemäß § 22 durch den Netzbetreiber, dem diese Information vorliegt, weil er gesetzlich zur Auszahlung der EEG-Vergütung oder der Marktprämie verpflichtet ist.

Nummer 7 stellt klar, dass ein Herkunftsnachweis nicht ausgestellt wird, wenn er unmittelbar nach Ausstellung bereits wieder entwertet werden müsste. Dies wäre der Fall, wenn der Herkunftsnachweis nach § 3 Absatz 4 HkNV wegen Zeitablaufs nicht mehr gültig wäre und deshalb nach § 17 Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung eine Entwertung zwölf Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums der Strommenge erfolgen müsste.

Nummer 8 stellt eine besonders strenge Nachweisvoraussetzung für Anlagen, die neben erneuerbaren Energien nach der für Errichtung und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigung auch sonstige Energieträger einsetzen dürfen. Dies betrifft insbesondere so genannte Mischfeuerungsanlagen, die neben Biomasse auch fossile Energieträger nach der Anlagengenehmigung einsetzen dürfen. Die strengeren Nachweisvoraussetzungen sind hier gerechtfertigt, da bei diesen Anlagen ein besonders großes Missbrauchspotential besteht und zudem der Nachweis vergleichsweise komplex ist. Für die Anlagen nach Nummer 8 ist durch ein Umweltgutachten nachzuweisen, dass die Strommenge, für die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragt wird, in der registrierten Anlage aus erneuerbaren Energien und zeitlich nach Registrierung der Anlage erzeugt wurde (siehe Nummer 2). Im Vergleich

zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen für sonstige Anlagen ist der Nachweis nach Nummer 8 bereits vor Ausstellung der Herkunftsnachweise zu erbringen (siehe § 6 Absatz 2).

Schließlich darf nach Nummer 9 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers gefährden. Durch diese Generalklausel kann die Ausstellung von Herkunftsnachweisen in besonderen Einzelfällen abgelehnt werden, in denen etwa ein falscher Nachweis auszustellen wäre oder zumindest ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers besteht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist auch ein sog. Ex-ante-Antrag möglich, bei dem der Antrag auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen vor Erzeugung der entsprechenden Strommenge erfolgt. Damit ist es etwa auch zulässig, dass eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber einmalig einen Antrag auf Herkunftsnachweise stellt, der dann für einen längeren Zeitraum gilt und die regelmäßige Ausstellung von Herkunftsnachweisen umfasst („Antrags-Abonnement“). Entsprechend der Vorgabe in Absatz 1 Nummer 8 gilt dies jedoch nicht für die in Nummer 8 genannten Anlagen mit mehr als 100 Kilowatt (kW), die außer erneuerbaren Energien auch sonstige Energieträger einsetzen dürfen, da für diese Anlagen vor jeder Ausstellung eine Bestätigung durch ein Umweltgutachten beigebracht werden muss. Ein Antrags-Abonnement ist ebenfalls nicht möglich bei Strom aus Pumpspeicherkraftwerken im Sinne des § 7.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dazu anzugeben, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Strommenge, für die Herkunftsnachweise beantragt werden, staatlich gefördert wurde. Die Angabe ist eine europarechtlich vorgegebene Pflichtangabe, die der Herkunftsnachweis enthalten muss (Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe d Richtlinie 2009/28/EG). Artikel 2 Buchstabe k Richtlinie 2009/28/EG definiert den Begriff der Förderregelung. Satz 2 korrespondiert mit § 29 Nummer 1 und verbietet die Beantragung eines Herkunftsnachweises für Strommengen, die bereits nach §§ 16, 33g EEG gefördert wurden oder für die bereits eine Marktprämie beantragt wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält weitere Verbote der Doppelverwertung. Der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber soll es nach Satz 1 nicht gestattet sein, für Strom, für den bereits ein Herkunftsnachweis nach § 9a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgestellt wurde, Herkunftsnachweise nach dieser Verordnung zu beantragen. Auch für den Fall, dass für die erzeugte Strommenge ein anderer Nachweis im In- oder Ausland, der auch der Stromkennzeichnung dienen kann, ausgestellt wurde, ist die Beantragung eines Herkunftsnachweises nach dieser Verordnung untersagt. Satz 2 verbietet darüber hinaus die Beantragung von Herkunftsnachweisen für Strom, der in nichtregistrierten Anlagen oder nicht aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Diese Verbotsnormen sind zusätzlich gem. § 29 Nummer 1 bußgeldbewehrt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht es der Registerverwaltung, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen abzulehnen, wenn der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber zu einem früheren Zeitpunkt Herkunftsnachweise ausgestellt wurden, ohne dass der Ausstellung die Erzeugung einer entsprechenden Strommenge aus erneuerbaren Energien zugrunde gelegen hat. Auf diese Weise kann eine Art „Verrechnung“ zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Herkunftsnachweisen erfolgen. Die Registerverwaltung ist dazu nicht verpflichtet, sondern kann dies im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen. Es ist auch möglich, dass die Verwendung der rechtswidrigen Herkunftsnachweise auf andere Art und Weise ausgeschlossen wird, etwa durch eine Entwertung nach § 17 Absatz 6.

Zu § 7 (Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus Pumpspeicherkraftwerken)

§ 7 regelt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Pumpspeicherkraftwerke.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine besondere Regelung zur Ermittlung der Strommenge aus erneuerbaren Energien, die in Pumpspeicherkraftwerken mit natürlichen Zuflüssen gewonnen wird. Für Pumpspeicherkraftwerke ohne natürliche Zuflüsse kommt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht in Betracht, da es sich bei dem in diesen Kraftwerken gewonnenen Strom nicht um Strom aus erneuerbaren Energien handelt.

Bei Pumpspeicherkraftwerken mit natürlichen Zuflüssen stellt sich das Problem, dass ein Teil des Stroms unmittelbar aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, nämlich der Strom, der dem Wasser aus den natürlichen Zuflüssen zuzuordnen ist, und ein anderer Teil des Stroms aus der Energie für das Hochpumpen gewonnen wird, für den deshalb keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Da jedoch keine unmittelbare Messung dieser unterschiedlichen Strommengen erfolgen kann, ist ein Verfahren notwendig, wie die Strommengen ermittelt werden können, die unmittelbar aus erneuerbaren Energien gewonnen werden und für die deshalb Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Nach Absatz 1 wird dabei von der in dem Pumpspeicherkraftwerk insgesamt erzeugten Strommenge die Energiemenge abgezogen, die für das Hochpumpen des Wassers verwendet wurde. Dabei ist jedoch ein gewisser Abzug für die Energieverluste notwendig, die entstehen, weil nicht die gesamte Energie, die beim Hochpumpen verwendet wird, auch bei der Stromerzeugung im Pumpspeicherkraftwerk wieder umgesetzt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Vorgabe des Absatz 1 um und bestimmt den Wirkungsgradfaktor von 0,83 als einheitlichen Faktor, der die durchschnittlichen Bedingungen in einem entsprechenden Pumpspeicherkraftwerk berücksichtigt. Die Regelung orientiert sich dabei an einer Vorgabe der Herkunftsnachweisverordnung der Schweiz von 83 Prozent für diese Fallkonstellation. Es ist der Anlagenbetreiberin und

dem Anlagenbetreiber freigestellt, durch die Übermittlung einer Bestätigung eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation einen von Satz 1 abweichenden Faktor nachzuweisen, der dann für die Berechnung der Strommenge verwendet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Betreiberin oder den Betreiber von Pumpspeicherkraftwerken, die für den Pumpbetrieb bezogene Strommenge sowie die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende, für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge selbst an die Registerverwaltung zu übermitteln. Dies ist notwendig, da den Netzbetreibern der Anteil an Pumpstrom an der Gesamtstrommenge, die eingespeist worden ist, nicht bekannt ist. Da in diesem Fall kein Dritter, sondern die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber selbst die Strommengendaten übermittelt, ist die Bestätigung dieser Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation vor der Ausstellung der Herkunftsnachweise erforderlich.

Zu § 8 (Inhalt des Herkunftsnachweises)

§ 8 regelt, welche weiteren Inhalte neben den Vorgaben in § 2 HkNV die von der Registerverwaltung ausgestellten Herkunftsnachweise erhalten.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 ist auf dem Herkunftsnachweis die Registerverwaltung als ausstellende Stelle anzugeben. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn der Herkunftsnachweis in einen anderen Staat übertragen wird.

Nach Nummer 2 ist die von der Registerverwaltung im Rahmen der Anlagenregistrierung vergebene Kennnummer der Anlage – die nicht der vom Netzbetreiber verwendeten EEG-Kennnummer nach § 10 Absatz 2 Nummer 7 entspricht – auf dem Herkunftsnachweis anzugeben.

Nach Nummer 3 ist schließlich die Bezeichnung der Anlage anzugeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält optionale Angaben, die auf dem Herkunftsnachweis auf Antrag der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers angegeben werden können. Dies betrifft Angaben zur Art und Weise der Stromerzeugung in der Anlage, etwa zu besonderen ökologischen Anforderungen, die die Anlage oder der für die Stromerzeugung eingesetzte Brennstoff, erfüllen. Allerdings können die zusätzlichen Angaben nur dann Inhalt des Herkunftsnachweises sein, wenn die Angaben durch ein Umweltgutachten bestätigt wurden. Die Registerverwaltung übernimmt die durch das Umweltgutachten bestätigte Angabe auf den auszustellenden Herkunftsnachweis, ohne diese selber einer zusätzlichen Kontrolle zu unterwerfen. Die Registerverwaltung garantiert damit nicht für die Richtigkeit der zusätzlichen Angabe, sondern allenfalls dafür, dass ein Umweltgutachten vorliegt, das das Vorhandensein der Um-

stände, die die zusätzliche Angabe beschreibt, belegt. Der Zeitpunkt der notwendigen Bestätigung wird in Satz 2 geregelt. Anlagenspezifische Daten, die bereits im Zeitpunkt der Anlagenregistrierung feststehen, können dabei bereits im Zeitpunkt der Anlagenregistrierung bestätigt werden. Daten, die sich auf den eingesetzten Brennstoff beziehen, sind im Zeitpunkt der Beantragung der Herkunftsnachweise zu bestätigen. Wird der Herkunftsnachweis ins Ausland übertragen, entfällt eine zusätzliche Angabe gemäß Satz 3, da diese Angabe in der Regel von ausländischen Registern nicht erkannt und übernommen werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Möglichkeit für die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber, auf Antrag auf dem Herkunftsnachweis vermerken zu lassen, dass dieser Herkunftsnachweis mit der zugrundeliegenden Strommenge verbunden ist und vermarktet wird. Wer von dieser „optionalen Kopplung“ Gebrauch machen möchte, muss sich beim Antrag auf Ausstellung der Herkunftsnachweise den Namen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, dessen Marktpartner-Identifikationsnummer, den Bilanzkreis, in den die erzeugte Strommenge geliefert wird, und, soweit die zu erzeugende Strommenge an mehrere Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, den jeweiligen prozentualen Anteil angeben und durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen lassen. Darüber hinaus muss die Stromlieferung durch einen bilanziellen Stromfluss von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich erfolgen. Eine tatsächliche Lieferung des Stroms an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat stattgefunden, wenn im Rahmen der Fahrplananmeldung bei den Netzbetreibern die zu erzeugende Strommenge der Anlage zählpunktscharf in dem Bilanzkreis des Elektrizitätsversorgungsunternehmens angemeldet wird. Die Registerverwaltung hat das Recht zu prüfen, ob eine solche Stromlieferung tatsächlich vorlag. Ist dies nicht der Fall, dürfte regelmäßig der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 29 Nummer 2 dieser Verordnung erfüllt sein, der ein Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro vorsieht.

Wird der Herkunftsnachweis von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Dritten weiter übertragen, entfällt die zusätzliche Angabe, da im Moment der Weiterübertragung die bilanzielle Nachweisbarkeit der Verbindung des Stroms mit dem Herkunftsnachweis nicht mehr besteht.

Die Aufnahme der optionalen Kopplung bei Ausstellung des Herkunftsnachweises bringt es mit sich, dass die Registerverwaltung bei im Ausland produziertem Strom den Kopplungsvermerk nicht vornehmen kann. Zum Nachweis der Kopplung bei im Ausland produziertem Strom können Elektrizitätsversorgungsunternehmen jedoch auf ein Gutachten beispielsweise eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation außerhalb des Registerbetriebs zurückgreifen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Registerverwaltung die optionalen Angaben nach den Absätzen 2 und 3 weiter konkretisieren. Die Registerverwaltung kann die Vorgaben abschließend regeln, so dass die Registerverwaltung durch die Auswahl der möglichen Angaben auch eine Beschränkung der zusätzlichen optionalen Angaben herbeiführen kann.

Zu § 9 (Festlegung des Erzeugungszeitraums)

§ 9 regelt in Konkretisierung der Vorgaben in § 3 Absatz 4 HkNV die Angabe des Erzeugungszeitraums. Der Erzeugungszeitraum ist insbesondere relevant für die Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 17.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass auf dem Herkunftsnachweis Beginn und Ende der Stromerzeugung anzugeben sind. Dies ergibt sich bereits aus § 2 Nummer 4 HkNV und setzt zudem Vorgaben aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie um. Die folgenden Absätze enthalten konkretisierende Vorgaben dazu, wie der Beginn und das Ende der Stromerzeugung definiert werden.

Zu Absatz 2

Bei so genannten leistungsgemessenen Anlagen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2, § 33c Absatz 2 Nummer 3 EEG, die mit einer technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung abrufen kann – auch „geeichete registrierende Lastgangmessung“ genannt –, liegen der Registerverwaltung über die von den Netzbetreibern nach § 22 übermittelten Daten die erzeugten Strommengen für jede Viertelstunde vor. Auf dieser Grundlage könnte der Erzeugungszeitraum auch viertelstundengenau auf dem Herkunftsnachweis angegeben werden. Zur Vereinfachung der Abwicklung sieht Absatz 2 jedoch vor, dass die Angabe des Erzeugungszeitraums auch für leistungsgemessene Anlagen nur monats-scharf erfolgt. Da Herkunftsnachweise immer für eine Strommenge von 1 Megawattstunde (MWh) ausgestellt werden, ist der Erzeugungszeitraum jeweils für die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegende Strommenge von 1 MWh anzugeben. Als Beginn des Erzeugungszeitraums ist dabei der erste Tag des Kalendermonats angegeben, in dem die Stromerzeugung erfolgt ist. Für das Ende des Erzeugungszeitraums ist der letzte Tag des Kalendermonats anzugeben, in dem die Stromerzeugung erfolgt ist. Wenn also die Erzeugung der 1 MWh Strom am 19. März abgeschlossen war (und danach die nächste Einheit von 1 MWh erzeugt wurde), ist als Beginn der 1. März und als Ende des Erzeugungszeitraums der 31. März anzugeben. Damit wird also für eine im März erzeugte Strommenge der Erzeugungszeitraum vom 1. März bis zum 31. März auf dem Herkunftsnachweis angegeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bestimmung des Erzeugungszeitraums für nicht leistungsgemessene Anlagen, bei denen die Zählerdaten mindestens einmal jährlich an die Registerverwaltung übermittelt werden (so § 22 Absatz 2 Satz 3). Bei diesen Anlagen ist eine monats-scharfe Angabe des Erzeugungszeitraums, wie sie nach Absatz 2 für leistungsgemessene Anlagen erfolgt, nicht möglich. Der Erzeugungszeitraum kann hier nur auf Grundlage der Kalenderdaten erfolgen, an denen eine Ablesung der

Stromeinspeisemengen erfolgt ist. Demgemäß werden Beginn und Ende des Erzeugungszeitraums nach den Kalenderdaten der beiden letzten Ablesungen der Stromerzeugungsdaten bestimmt. Strommengen, die in einem Erzeugungszeitraum produziert werden und für die kein Herkunftsnachweis ausgestellt werden kann, da keine volle MWh erreicht wurde, werden in den nächsten Erzeugungszeitraum übertragen. Wird dann innerhalb eines Jahres die an der vollen MWh fehlende Strommenge produziert, kann ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden. Anderenfalls verfällt die übertragene Strommenge.

Zu Unterabschnitt 2 Registrierung von Anlagen

Die §§ 10 bis 15 regeln die Registrierung von Anlagen im Herkunftsnachweisregister ausschließlich zum Zweck des Ausstellens von Herkunftsnachweisen. Grundlage für diese Regelungen bildet die Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen in § 64d Nummer 1, 3 und 4. Hiervon zu unterscheiden ist das noch zu errichtende Anlagenregister im Sinne von § 64e EEG.

Zu § 10 (Erstmalige Anlagenregistrierung)

§ 10 regelt die Registrierung von Anlagen, wenn für Strom aus diesen Anlagen Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen. Damit die Registerverwaltung Kenntnis und Nachweise über die anlagenbezogenen Daten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhält, ist vor der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für den Strom aus der Anlage deren Registrierung erforderlich. Vor Registrierung der Anlagen ist gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht möglich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt zunächst generell, dass die Zuordnung von Anlagen zu Konten von – bei der Registerverwaltung nach § 4 registrierten – Kontoinhaberinnen oder Kontoinhabern erfolgt. Voraussetzung für die Registrierung einer Anlage ist also, dass die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage ein Herkunftsnachweiskonto bei der Registerverwaltung hat. Es können außerdem nur Anlagen registriert werden, die sich im Geltungsbereich des EEG befinden. Dieser Geltungsbereich wird in § 2 Nummer 1 EEG als das Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone definiert. Die weiteren Voraussetzungen für eine Registrierung der Anlage sind in den folgenden Absätzen 2 und 3 sowie in den §§ 11 bis 15 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt die Daten vor, die die antragstellende Betreiberin oder der antragstellende Betreiber der Anlage im Rahmen des Antrags auf Anlagenregistrierung der Registerverwaltung vorlegen muss. Die vorzulegenden Daten sind insbesondere notwendig, um die Identität der Anlage feststellen sowie die Plausibilität im Hinblick auf die Eigenschaften der Anlage und die in der Anlage erzeugten Strommengen prüfen zu können.

Die Nummern 1 bis 4 enthalten allgemeine Daten zur Anlagenbetreiberin oder zum Anlagenbetreiber, zur Anlage und zum Netzbetreiber. Die Festlegung des geographischen Koordinatensystems für Offshore-Anlagen kann im Rahmen der Nutzungsbedingungen gemäß § 34 erfolgen.

Nach Nummer 5 ist bei Biomasseanlagen anzugeben, ob die Anlage nach ihrer behördlichen Anlageneignung ausschließlich Biomasse oder auch andere Einsatzstoffe einsetzen darf. Diese Angabe ist erforderlich, um einschätzen zu können, ob für die gesamten in der Anlage erzeugten Strommengen Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Außerdem ist die Nachweispflicht der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gemäß § 23 Absatz 1 für Biomasseanlagen mit einer Leistung über 100 kW zu beachten.

Nach Nummer 6 sind der Hersteller und Typ der Anlage sowie eine Bezeichnung der Anlage anzugeben. Als Bezeichnung der Anlage ist eine eindeutige, umgangssprachliche Bezeichnung der Anlage anzugeben, die auch in den Bestätigungen über die Entwertung der Herkunftsnachweise auftauchen kann, z. B. „Wasserkraftwerk Rheinfelden X“. Damit wird auch die europarechtliche Vorgabe erfüllt, wonach im Herkunftsnachweis die „Bezeichnung“ der Anlage anzugeben ist.

Nach Nummer 7 sind die EEG-Kennnummern der Anlage anzugeben, die die Netzbetreiber bei der Abwicklung des EEG verwenden (sog. Anlagenschlüssel). Diese Pflicht kann nur für Anlagen gelten, die eine EEG-Vergütung erhalten haben. Mit diesen Daten kann ein einfacherer Abgleich mit den vorhandenen Daten der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur erfolgen.

Nach Nummer 8 ist die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt anzugeben. Diese einmalige und nicht zu verändernde Gerätenummer ermöglicht der Registerverwaltung die eindeutige Identifizierung des für die Anlage relevanten Stromzählers.

Nach Nummer 9 ist die installierte Leistung der Anlage anzugeben, wobei auf den Begriff der installierten Leistung nach § 3 Nummer 6 EEG zurückzugreifen ist.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage nach Nummer 10 ist gemäß § 3 Nummer 5 EEG zu bestimmen.

Nach Nummer 11 sind die Zählpunkte der Anlage anzugeben, über die die Anlage – nach möglichem Eigenverbrauch durch die Anlage und die Entnahme der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers – in das Netz einspeist. Je nachdem, wie die in der Anlage erzeugte Strommenge erfasst wird, kann es sich dabei um physische Zählpunkte oder um virtuelle Zählpunkte handeln. Bei dem Strom muss es sich um in das Stromnetz eingespeiste Strommengen handeln, d. h. nicht um durch die Anlage oder die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber selbst verbrauchte Strommengen. Denn nur für Mengen, die die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber nicht selbst verbraucht, sondern die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 HkNV in das Stromnetz eingespeist und an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert werden, können Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Sofern die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Bezeichnung des Zählpunkts der Anlage nicht kennt, muss sie oder er sich diese Information für die Registrierung der Anlage beim Netzbetreiber besorgen.

Soweit die ins Netz eingespeiste und an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gemeldete Strommenge an einem einzigen Zählpunkt erfasst wird – dies kann auch ein virtueller Zählpunkt sein –, ist dieser anzugeben. Nur wenn die relevante Strommenge durch eine Berechnung mit mehreren Zählpunkten ermittelt werden muss und kein alleiniger virtueller Zählpunkt vorliegt, der die Strommengen zusammenfasst, sind sämtliche Zählpunkte anzugeben, aus denen die ins Netz eingespeiste und an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge ermittelt werden kann. In letzterem Fall ist gemäß Nummer 12 eine Berechnungsformel anzugeben, mit deren Hilfe die ins Netz eingespeiste und an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge ermittelt werden kann. Diese Formel ist durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß § 11 Absatz 2 zu bestätigen.

Im Regelfall sind dabei vom Anlagenbetreiber Zählpunktbezeichnungen anzugeben, die der Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung festgelegt hat. Sollten diesem aber keine der gemäß § 22 Absatz 1 und 2 zu übermittelnden Daten vorliegen, da die Anlage nicht direkt in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, so sind Zählpunktbezeichnungen anzugeben, die von dem Betreiber des Netzes festgelegt wurden, in das die Anlage direkt einspeist.

Nummer 12 gilt für eine Anlage, die über mehrere Zählpunkte in das Netz einspeist und deren Zählpunkte auch nicht bei der Netzübergabe in einem alleinigen virtuellen Zählpunkt zusammengefasst werden. Für diese Anlage ist anzugeben, wie sich aus den über die Zählpunkte eingespeisten Strommengen die Gesamtstrommenge ergibt, die die jeweilige Anlage erzeugt und an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefert. In der Regel wird hierfür lediglich eine Summierung der an den Zählpunkten gemessenen Werte erforderlich sein. Gegebenenfalls sind noch Werte für Strombezug zu berücksichtigen oder es ist Eigenverbrauch abzuziehen; soweit hierfür keine Zählerwerte vorliegen, ist mit Pauschalisierungen zu arbeiten. Ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation hat die Berechnungsformel nach Nummer 12 gemäß § 11 Absatz 2 zu bestätigen.

Nummer 13 gilt für eine Anlage, für die zwar nur ein einziger Zählpunkt gemäß Nummer 11 anzugeben ist, aber trotzdem die an diesem Zählpunkt gemessene Strommenge nicht der Strommenge entspricht, die durch die Anlage erzeugt und auch an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert wurde. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn über den Zählpunkt der zu registrierenden Anlage eine weitere Anlage einspeist, die keine gleichartige erneuerbare Energie im Sinne des § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 einsetzt. In diesem Fall ist gemäß § 11 Absatz 2 ebenfalls ein Umweltgutachter einzuschalten, der eine Berechnungsformel bestätigen muss, mit deren Hilfe sich aus der an dem Zählpunkt gemessenen Strommenge die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen relevante Strommenge, d. h. die Strommenge, die auch an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert wurde, errechnen lässt.

Die Angabe in Nummer 14 zur registrierenden Leistungsmessung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG ist erforderlich, um die Art der Erfassung der für die Ausstellung der Herkunftsnachweise relevanten Strommengen zu kennen. Für Anlagen mit registrierender Leistungsmessung gelten insbesondere unterschiedliche Regelungen für die Feststellung des Erzeugungszeitraums nach § 9.

Nummer 15 erfasst Fälle, in denen die Anlage nicht über eine technische Einrichtung verfügt, mit der der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. In diesen Fällen erhält die Registerverwaltung mit jeder Zählerablesung einen neuen Wert erzeugter Strommengen. Für die erstmalige Ausstellung bedarf es jedoch eines Anfangswertes des Stromzählers. Diesen hat die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber der Registerverwaltung bei der Anlagenregistrierung mitzuteilen.

Nach Nummer 16 ist der Wandlerfaktor für die Anlage anzugeben. Der Wandlerfaktor wird benötigt, um die tatsächlich geflossene Energiemenge zu berechnen.

Die Angaben nach Nummer 17 sind notwendig, weil der Herkunftsnachweis in Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben Angaben dazu enthalten muss, ob die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat.

Da gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 eine Person Inhaberin oder Inhaber mehrerer Konten sein kann, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller für den Fall, dass sie oder er mehrere Konten betreibt, nach Nummer 18 dasjenige Konto der Registerverwaltung mitzuteilen, dem die Anlagen zugewiesen werden soll.

Nummer 19 verpflichtet die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber außerdem bei der Anlagenregistrierung über den Verweis auf § 11 Absatz 1 Nummer 2 zur Mitteilung darüber, ob für den in der Anlage erzeugten Strom in der jüngeren Vergangenheit bereits in relevantem Umfang eine Vergütung nach EEG beansprucht wurde oder eine Direktvermarktung nach § 33b Nummer 1 oder 2 EEG erfolgte oder das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, an das die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber ihren oder seinen Strom lieferte, die EEG-Umlage gemäß § 39 EEG verringerte. Diese Angabe bezieht sich auf die Stromerzeugung vor Registrierung der Anlage, ist allerdings beschränkt auf einen Zeitraum von fünf Jahren vor Anlagenregistrierung und gilt nur dann, wenn die EEG-Vergütung und die Marktprämie für einen Zeitraum von insgesamt mindestens sechs Monaten in Anspruch genommen wurden. Die Angabe ist erforderlich, um ermitteln zu können, ob die nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Bestätigung von Daten durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation bei der Registrierung der Anlage notwendig ist.

Zu Absatz 3

Die Angaben zum Zählpunkt und zum Standort (Postleitzahl) der Anlage werden mit den vom Netzbetreiber gelieferten Daten abgeglichen. Hintergrund ist, dass der Netzbetreiber die Zählpunkte und den Standort der Anlage kennt und die Angaben so verifiziert werden können. Nur so ist gewährleistet, dass das Register korrekte Anlagedaten aufweist und die Stromerzeugungsmengen der richtigen Anlagen zuordnen kann.

Zu § 11 (Umweltgutachtereinsatz bei Anlagenregistrierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht Vorgaben für die Registrierung von Anlagen über 100 kW, die sowohl Biomasse als auch andere Einsatzstoffe gemäß der Anlagengenehmigung einsetzen dürfen (Nummer 1), sowie für alle sonstigen Anlagen über 100 kW, die in den letzten fünf Jahren vor Registrierung nicht mindestens sechs Monate eine EEG-Vergütung oder ein Marktprämie erhalten haben (Nummer 2 Buchstabe a) oder deren Strom zum Zwecke der Verringerung der EEG-Umlage durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen direktvermarktet wurde (Grünstromprivileg – Nummer 2 Buchstabe b). Für diese Anlagen sind sämtliche Angaben nach § 10 Absatz 2 durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation zu bestätigen, denn die Daten von Anlagen nach Nummer 2 sind in der Regel noch nicht oder jedenfalls letztmalig vor langer Zeit durch Netzbetreiber im Rahmen der Inanspruchnahme einer EEG-Vergütung geprüft wurden.

Zu Absatz 2

Für alle Anlagen über 100 kW, die einen Zählpunkt angegeben haben, über den eine Strommenge erfasst wird, die nicht der Strommenge entspricht, die tatsächlich an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert wurde, oder die über eine komplexe Zählersituation verfügen und bei denen eine Berechnungsformel für die Ermittlung der an den Zählpunkten gemessenen Strommengen notwendig ist, ist außerdem die Berechnungsformel durch ein Umweltgutachten zu bestätigen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Berechnungsformeln durch unabhängige Dritte überprüft werden und in jedem Fall der Registerverwaltung Strommengen mitgeteilt werden, die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen maßgeblich sind, d. h. tatsächlich an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommengen.

Zu Absatz 3

Sofern bestimmte Daten, die nach Absatz 2 vorzulegen sind, bereits durch ein Umweltgutachten bestätigt wurden, etwa im Rahmen eines bislang bestehenden Herkunftsnachweissystems, kann nach Absatz 3 auf die erneute Prüfung dieser im Umweltgutachten bestätigten Daten durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation verzichtet werden. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation muss in diesem Fall nur bestätigen, dass eine Prüfung dieser Daten bereits erfolgte.

Zu Absatz 4

Absatz 4 formuliert eine Mitwirkungspflicht der Anlagenbetreiberin und des Anlagenbetreibers bei der Registrierung der Anlage. Nach Satz 1 haben diese den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation bei deren Tätigkeit zu unterstützen. Satz 2 konkretisiert dies und verlangt, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber den Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen auf deren Verlangen Unterlagen und Daten vorzulegen haben. Um deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu gewährleisten, knüpft an diese Mitwirkungspflicht der Anlagenbetreiberin und des Anlagenbetreibers eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nummer 3.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann eine Anlage in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Inbetriebnahme des Registers vorläufig auch ohne die Bestätigung eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation registriert werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Registers gemäß § 66 Absatz 9 Satz 2 EEG und § 118 Absatz 9 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass kurz nach Inbetriebnahme des Registers zahlreiche Anlagen zu registrieren sind und es daher zu einem Engpass der Kapazitäten bei den Umweltgutachtern – als Einzelgutachter oder als Umweltgutachterorganisation – kommen kann. Allerdings ist die Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nach Satz 2 jedenfalls spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des Registers nachzureichen. Sollte dies nicht erfolgen, erlischt die Anlagenregistrierung endgültig. In dem Übergangszeitraum zwischen vorläufiger und endgültiger Anlagenregistrierung können gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Eine Ausstellung der Herkunftsnachweise ist somit erst nachträglich nach Einreichung der endgültigen Anlagenregistrierung möglich, kann dann jedoch rückwirkend auf den Zeitpunkt der vorläufigen Anlagenregistrierung erfolgen.

Zu § 12 (Änderung von Anlagendaten)

Zu Absatz 1

In Ergänzung zur allgemeinen Mitteilungspflicht in § 20 enthält § 12 eine besondere Mitteilungspflicht für geänderte Daten im Sinne des § 10 Absatz 2. Die Mitteilung hat gemeinsam mit dem Datum, ab dem die Änderung wirksam wird, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, welche Daten bei einer Änderung auch durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt werden müssen. Die Bestätigung hat gemäß Satz 2 spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Änderung für die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber zu erfolgen. Nach Satz 3 werden im Zeitraum zwischen Wirksamwerden der Änderung und Bestätigung durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation keine Herkunftsnachweise ausgestellt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 werden dann keine Herkunftsnachweise ausgestellt, wenn sich die Postleitzahl nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 oder die Daten nach § 10 Absatz 2 Nummer 11 ändern, die von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber mitgeteilten geänderten Daten jedoch nicht mit den vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten übereinstimmen. Erfolgt eine Korrektur, nach der die Daten wieder übereinstimmen, stellt die Registerverwaltung Herkunftsnachweise wieder aus, gegebenenfalls auch rückwirkend, falls nicht ein Fall des § 17 Absatz 5 vorliegt.

Zu § 13 (Registrierung mehrerer Anlagen als eine Anlage)

§ 13 regelt – in Ergänzung zu § 10 – die Registrierung mehrerer Anlagen im Sinne des EEG als eine Anlage beim Herkunftsnachweisregister.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen bei der Registrierung der Anlage die Daten für jede Anlage im Sinne des EEG erfasst werden. Damit wird gewährleistet, dass unterschiedliche Eigenschaften mehrerer Anlagen umfassend erfasst werden. Nach Satz 2 müssen für Solaranlagen die Daten allerdings nicht für jedes einzelne Solarmodul erfasst werden, das als Anlage im Sinne des EEG angesehen werden kann.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 ist auf Herkunftsnachweisen für Strom aus Anlagen, die nach Absatz 1 Satz 1 registriert werden, ein einheitlicher Inbetriebnahmezeitpunkt zu vermerken. Maßgeblich ist dabei der früheste Inbetriebnahmezeitpunkt aller einzelnen Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG.

Zu § 14 (Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung; erneute Anlagenregistrierung)

§ 14 enthält Regelungen zur Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung und zur erneuten Anlagenregistrierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat die Anlagenregistrierung eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Dies gilt sowohl für die erstmalige Anlagenregistrierung nach § 10 als auch für die erneute Anlagenregistrierung nach § 14. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Anlagenregistrierung. Durch eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung soll gewährleistet werden, dass in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine aktive Bestätigung der Richtigkeit der im Herkunftsnachweisregister gespeicherten Daten der Anlage erfolgt. Daneben ist die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber gemäß § 12 und § 20 ohnehin verpflichtet, der Registerverwaltung Änderungen an der Anlage unverzüglich zu melden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Inhalt und Form der erneuten Anlagenregistrierung. Satz 1 regelt zunächst, dass die erneute Anlagenregistrierung nur für den Zeitraum nach Ablauf der vorherigen Anlagenregistrierung gelten kann. Im Gegensatz zur erstmaligen Anlageregistrierung nach § 10, bei der gewisse Angaben durch einen Umweltgutachter bzw. eine Umweltgutachterorganisation oder den Netzbetreiber bestätigt werden müssen, genügt bei der erneuten Anlagenregistrierung gemäß Satz 2 insgesamt eine Bestäti-

gung der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers gegenüber der Registerverwaltung. Inhaltlich muss die Bestätigung die Angaben nach § 10 Absatz 2 umfassen, die auch bei der erstmaligen Anlagenregistrierung anzugeben sind, sie hat also vollständig zu erfolgen. Die Unrichtigkeit der Bestätigung kann einen Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 29 Nummer 5 erfüllen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die erneute Anlagenregistrierung frühestens sechs Wochen vor Ablauf und spätestens zwei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung beantragt werden. Durch die recht kurze Frist vor Ablauf der Anlagenregistrierung soll gewährleistet werden, dass die Angaben im Zeitpunkt, ab dem die wiederholte Anlagenregistrierung wirksam wird, in jedem Fall noch aktuell sind. Nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Anlagenregistrierung kann eine neue Registrierung nur nach Maßgabe des § 10 erfolgen.

Zu § 15 (Erlöschen der Anlagenregistrierung und Wechsel der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers)

§ 15 enthält eine besondere Regelung für den Fall eines Wechsels der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers.

Zu Absatz 1

Nach § 10 Absatz 1 wird eine Anlage bei ihrer Registrierung einer Kontoinhaberin oder einem Kontoinhaber zugeordnet. Sofern die Anlage nicht mehr vom Inhaber des Kontos betrieben wird, dem die Anlage im Herkunftsnachweisregister zugeordnet ist, ist damit auch die Registrierung der Anlage im Herkunftsnachweisregister nicht mehr wirksam. Gemäß Absatz 1 erlischt demgemäß die Registrierung der Anlage, sobald die Anlage nicht mehr von der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber betrieben wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält einen Sondertatbestand, bei dessen Vorliegen auch bei einem Wechsel der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers die Anlagenregistrierung bestehen bleibt. Voraussetzung ist, dass der neue Anlagenbetreiber ein Konto beim Register eröffnet hat (Nummer 1) sowie dass der neue Anlagenbetreiber die Zuordnung der Anlage zu seinem Konto beantragt hat und die Registrierung der Anlage noch nicht abgelaufen ist (Nummer 2). Die Dauer der Anlagenregistrierung wird durch den Übergang der Anlagenregistrierung auf eine andere Anlagenbetreiberin oder einen anderen Anlagenbetreiber nicht berührt und gilt damit ebenfalls fünf Jahre ab Zeitpunkt der letzten Anlagenregistrierung. Schließlich muss die neue Anlagenbetreiberin oder der neue Anlagenbetreiber nach Nummer 3 durch geeignete Belege, etwa den Vertrag über die Veräußerung der Anlage, den Übergang nachweisen. Die Registerverwaltung kann für die Nachweise eine bestimmte Form vorgeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält ergänzend zu den allgemeinen Mitteilungspflichten in § 20 eine Pflicht von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern, deren Anlage bei der Registerverwaltung registriert ist, bereits im Vorhinein unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen, dass sie oder er nicht mehr Betreiber der Anlage sein werden. Da es sich bei der Pflicht nach Absatz 3 um eine Tatsache in der Zukunft handelt, ist die Mitteilungspflicht nicht von der allgemeinen Mitteilungspflicht in § 20 erfasst. Durch die Mitteilungspflicht in Absatz 3 kann verhindert werden, dass die Registerverwaltung die Änderung des Anlagenbetreibers erst im Nachhinein registriert und damit unzutreffend Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Zu Abschnitt 3 Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

Abschnitt 3 regelt die Übertragung von Herkunftsnachweisen von einer Kontoinhaberin oder einem Kontoinhaber an eine andere Kontoinhaberin oder einen anderen Kontoinhaber sowie die Entwertung der Herkunftsnachweise nach ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen.

Zu § 16 (Übertragung von Herkunftsnachweisen)

§ 16 regelt Voraussetzungen und Rechtsfolge einer Übertragung von Herkunftsnachweisen zwischen Kontoinhaberinnen und/oder Kontoinhabern. Dabei regelt der Absatz 1 die Übertragung von Herkunftsnachweisen innerhalb des Registers des Umweltbundesamtes, während Absatz 2 die Übertragung von Herkunftsnachweisen aus dem deutschen Herkunftsnachweisregister an ein ausländisches Register normiert.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 erfordert die Übertragung eines Herkunftsnachweises innerhalb des inländischen Registers zunächst den Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Herkunftsnachweises. Ein besonderer Antrag oder eine sonstige Willensäußerung der Erwerberin oder des Erwerbers des Herkunftsnachweises ist dagegen nicht notwendig. Die Übertragung eines Herkunftsnachweises ist gemäß Satz 1 sowohl auf ein eigenes anderes Konto der antragstellenden Kontoinhaberin oder des antragstellenden Kontoinhabers zulässig, falls diese Person über mehr als ein Konto verfügt, als auch auf das Konto einer dritten Kontoinhaberin oder eines dritten Kontoinhabers. Die Übertragung des Herkunftsnachweises setzt außerdem voraus, dass dadurch nicht die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers gefährdet wird. Dadurch kann gewährleistet werden, dass rechtsmissbräuchliche Übertragungen ausgeschlossen werden. Satz 2 enthält konkretisierende Regelbeispiele für eine solche Gefährdung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Übertragung von Herkunftsnachweisen in das Herkunftsnachweisregister der zuständigen Stelle eines anderen Staates. Vorgesehen ist nach Satz 1 die Übertragung von Herkunftsnachweisen in Register von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Energiegemeinschaft und in das Register der Schweiz. Die Übertragung erfolgt auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers eines inländischen Herkunftsnachweises. Satz 2 eröffnet der Registerverwaltung die Möglichkeit, eine Übertragung abzulehnen, wenn keine elektronische und automatisierte Schnittstelle zu dem jeweiligen Fremdregister besteht.

Zu Absatz 3

Der Antrag auf Übertragung ist nach Absatz 3 dann unzulässig, wenn die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber bei Erwerb des Herkunftsnachweises positiv wusste, dass der Ausstellung des Herkunftsnachweises keine erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien zugrunde lag. Dies erfasst nicht den bösgläubigen Erwerb als solchen, sondern nur darauffolgende Anträge auf Übertragung. Zusammen mit dem Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 29 Nummer 6 soll dies das gezielte Zusammenwirken von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern bei der Transaktion von fehlerhaften Herkunftsnachweisen unterbinden.

Zu § 17 (Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen)

§ 17 regelt die Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen. Ausgangspunkt für die Regelung ist § 3 Absatz 4 HkNV, wonach Herkunftsnachweise nach ihrer Verwendung, spätestens aber zwölf Monate nach Erzeugung der entsprechenden Strommenge entwertet werden müssen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Begriff der Verwendung eines Herkunftsnachweises. Zunächst ergibt sich aus der Vorschrift, dass eine Verwendung von Herkunftsnachweisen nur durch den Inhaber des Herkunftsnachweises erfolgen kann. Weiter folgt aus Absatz 1, dass nur ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das Strom aus erneuerbaren Energien an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefert, verwenden kann. Dies ergibt sich bereits daraus, dass Herkunftsnachweise gemäß ihrer Definition in § 3 Nummer 4 Buchstabe c EEG ausschließlich für die Stromkennzeichnung verwendet werden können und die Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG nur durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchgeführt werden kann. Herkunftsnachweise, die im Herkunftsnachweisregister der Registerverwaltung registriert sind, können nur zur Stromkennzeichnung für Strommengen verwendet werden, die im Geltungsbereich des EEG an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert werden. Damit wird die in Artikel 15 Absatz 4 der Erneuerbare Energien-Richtlinie enthaltene Pflicht umgesetzt, dass die national zuständigen Stellen für Herkunftsnachweise keine sich geografisch überschneidenden Verantwortlichkeiten haben dürfen. Da die Verwendung nur durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher beliefern, erfolgen kann, muss

das Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbst den Herkunftsnachweis vor Verwendung erwerben. Eine Verwendung des Herkunftsnachweises liegt in der Erklärung gegenüber der Registerverwaltung darüber, dass der Herkunftsnachweis für eine an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Strommenge zur Stromkennzeichnung verwendet wird. Eine Verwendung setzt nicht voraus, dass bereits die konkrete Stromkennzeichnung erfolgt ist. Andernfalls wäre die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthaltene Vorgabe, wonach eine Verwendung spätestens zwölf Monate nach Erzeugung der zugrundeliegenden Strommenge zu erfolgen hat, nicht umzusetzen, da die Stromkennzeichnung regelmäßig erst mehr als zwölf Monate nach Erzeugung der entsprechenden Strommenge aus erneuerbaren Energien erfolgen kann. Für welche konkreten Strommengen, die ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher liefert, die Verwendung des Herkunftsnachweises erfolgen kann, ergibt sich aus Absatz 4. Ein Verstoß gegen Absatz 1 Satz 2 stellt gemäß § 29 Nummer 7 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass eine Verwendung nur dann zulässig ist, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Entwertung des Herkunftsnachweises gestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass Herkunftsnachweise mit der Verwendung entwertet werden und es somit nicht zu einer mehrfachen Verwendung von Herkunftsnachweisen kommen kann. Den Antrag auf Entwertung muss ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen. Dies ist gerechtfertigt, da der Gesetzgeber des EEG die Verwendung der Herkunftsnachweise nur im Rahmen der Stromkennzeichnung zulässt und diese nach § 42 EnWG durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchgeführt wird. Damit ist es anderen Akteurinnen und Akteuren am Strommarkt – beispielsweise auch Stromkundinnen und Stromkunden – nicht möglich, Herkunftsnachweise zu entwerten, zu verwenden oder die sonst in ihnen verkörperte Aussage zu nutzen. Der Antrag auf Entwertung ist nach Absatz 2 Satz 2 dann unzulässig, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereits bei Erwerb des Herkunftsnachweises positiv wusste, dass der Ausstellung des Herkunftsnachweises keine erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien zugrunde lag. Dies erfasst nicht den bösgläubigen Erwerb als solchen, sondern nur den darauffolgenden Antrag auf Entwertung. Zusammen mit dem Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 29 Nummer 6 soll dies das gezielte Zusammenwirken von Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern bei der Transaktion von fehlerhaften Herkunftsnachweisen und deren anschließende Entwertung unterbinden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet der Verwenderin oder dem Verwender die Möglichkeit, im Antrag auf Entwertung ein bestimmtes Stromprodukt gemäß § 42 Absatz 3 EnWG oder den Namen einer Stromkundin oder eines Stromkunden anzugeben, wofür der Herkunftsnachweis verwendet werden soll. In diesem Fall darf der Herkunftsnachweis für die Stromlieferung in ein bestimmtes Stromprodukt oder für die Lieferung an eine spezifische Stromkundin oder einen spezifischen Stromkunden verwendet werden. Gemäß Satz 2 darf der Verwender aus Gründen des Datenschutzes den Namen einer Stromkundin oder eines Stromkunden, die oder der eine natürliche Person ist, nur dann in dem Antrag auf Entwertung

angeben, falls die Stromkundin oder der Stromkunde einwilligte, also vor dem Antrag zustimmte. Ohne eine entsprechende Angabe der Verwenderin oder des Verwenders kann der Herkunftsnachweis nach Satz 3 lediglich für die Ausweisung im Gesamtenergieträgermix nach § 42 Absatz 1 EnWG verwendet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine spezielle Regelung dazu, für welche Strommengen ein Herkunftsnachweis verwendet werden kann. Demgemäß dürfen Herkunftsnachweise nur für die Stromkennzeichnung solcher Strommengen verwendet werden, die im selben Jahr erzeugt wurden wie die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt. Dabei wird auf das Ende des Erzeugungszeitraums gemäß § 9 dieser Verordnung abgestellt. Ein Herkunftsnachweis, bei dem das Ende des Erzeugungszeitraums für die zugrundeliegende Strommenge etwa im Oktober 2013 liegt, kann also für die Stromkennzeichnung von Strommengen verwendet werden, die im Jahr 2013 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert wurden. Die Erklärung über die entsprechende Verwendung des Herkunftsnachweises kann noch zwölf Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums und damit bis zum Oktober 2014 erfolgen. Wann die konkrete Stromkennzeichnung erfolgt, ist durch die Art und Weise der Verwendung gemäß § 17 nicht im Einzelnen vorgegeben, sondern richtet sich nach § 42 EnWG. Die Norm ist zusätzlich bewehrt durch § 29 Nummer 7.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass der Herkunftsnachweis auch ohne Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Herkunftsnachweises entwertet wird, wenn der Herkunftsnachweis nicht spätestens zwölf Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums verwendet wird. Damit wird die Vorgabe aus § 3 Absatz 4 HkNV umgesetzt und in Übereinstimmung mit § 9 geregelt, dass für die Bestimmung des Erzeugungszeitraums auf das Ende des Erzeugungszeitraums abzustellen ist. Eine Verwendung eines Herkunftsnachweises, den die Registerverwaltung nach Satz 1 entwertet hat, ist nach Absatz 5 Satz 2 unzulässig und über § 29 Nummer 7 bußgeldbewehrt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 verpflichtet die Inhaberin und den Inhaber von Herkunftsnachweisen, unrichtige Herkunftsnachweise auf ihrem Konto entwerten zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber von Herkunftsnachweisen haben damit die Pflicht, Herkunftsnachweise, die auf Basis unrichtiger Strommengendaten ausgestellt worden sind oder die an einem besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler leiden, beseitigen zu lassen. Damit wird auch verhindert, dass die Registerverwaltung im Wege der „Verrechnung“ nach § 6 Absatz 5 weniger Herkunftsnachweise ausstellt. Im Falle einer Entwertung nach diesem Absatz können diese Herkunftsnachweise gemäß Satz 2 nicht mehr verwendet werden. Unterstützt wird die Regelung durch die Bewehrung in § 29 Nummer 7.

Zu Abschnitt 4 Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise

Zu § 18 (Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise)

§ 18 regelt, unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise, die in anderen Staaten ausgestellt wurden, anerkannt werden. Mit dieser Vorschrift werden die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 9 der Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten die von anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie ausgestellten Herkunftsnachweise anzuerkennen haben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Registerverwaltung, auf Antrag Herkunftsnachweise aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Energiegemeinschaft und der Schweiz unter den hier benannten Voraussetzungen anzuerkennen. Den Antrag auf Anerkennung hat dabei das Register zu stellen, welches Herkunftsnachweise in das Herkunftsnachweisregister der deutschen Registerverwaltung übertragen möchte. Absatz 1 verweist auf die Grundsätze des Artikels 15 Absatz 9 Satz 2 der Richtlinie 2009/28/EG. Danach kann ein Mitgliedstaat die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat verweigern, wenn er begründete Zweifel an deren Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit hat. Das Nichtvorliegen von begründeten Zweifeln wird zur Anerkennungsvoraussetzung gemacht. Für eine Anerkennung ist danach grundsätzlich erforderlich, dass keine begründeten Zweifel bestehen, das heißt keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, die an der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit eines Herkunftsnachweises zweifeln lassen. Die Nummern 1 bis 5 enthalten Beispiele, in denen begründete Zweifel an der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit eines Herkunftsnachweises in der Regel ausgeschlossen sind.

Nummer 1 entspricht den Vorgaben des Artikels 15 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG, wonach Herkunftsnachweise binnen zwölf Monaten nach der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit verwendet und entwertet werden müssen. Die Vorschrift stellt klar, dass kein Anspruch auf Anerkennung eines Herkunftsnachweises besteht, wenn die Erzeugung der zugrunde liegenden Strommenge aus erneuerbaren Energien bereits mehr als zwölf Monate zurück liegt. Damit soll erreicht werden, dass die Registerverwaltung den Herkunftsnachweis mit seiner Anerkennung nicht gleichzeitig entwerten muss, sondern die Entwertung durch das jeweilige Fremddregister, aus dem der Herkunftsnachweise übertragen werden soll, erfolgt.

Mit Nummer 2 wird das Doppelverwertungsverbot klarstellend in die Anerkennungsvoraussetzungen aufgenommen: Herkunftsnachweise, die bereits verwendet oder entwertet wurden, sollen nicht anerkannt und damit eine nochmalige Verwendung oder Entwertung verhindert werden.

Nach Nummer 3 legt fest, dass im ausstellenden und im exportierenden Staat ein sicheres und zuverlässiges System für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen vorhanden sein muss.

Nummer 4 verlangt, dass im Staat der Erzeugung oder im exportierenden Staat eine Ausweisung der im Herkunftsnachweis ausgewiesenen Strommenge als Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift entspricht dem Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG, nach dem die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass dieselbe Einheit von Energie aus erneuerbaren Quellen nur einmal berücksichtigt wird.

Nummer 5 wiederholt die Vorgabe in Artikel 15 Absatz 9 Satz 1 der Richtlinie 2009/28/EG, wonach die Anerkennungspflicht der Mitgliedstaaten untereinander auf Herkunftsnachweise beschränkt ist, die ausschließlich dem Zweck der Stromkennzeichnung dienen.

Satz 2 berechtigt die Registerverwaltung, die Übertragung und damit die Anerkennung von Herkunftsnachweisen zu verweigern, wenn die Übertragung nicht durch eine elektronische und automatisierte Schnittstelle angeboten wird, mit der das Herkunftsnachweisregister verbunden ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet die Registerverwaltung, entsprechend der Vorgaben in Artikel 15 Absatz 9 Satz 3 der Richtlinie 2009/28/EG, der Kommission die Verweigerung der Anerkennung eines Herkunftsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat einschließlich einer Begründung mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Registerverwaltung ausländische Herkunftsnachweise, die vor Inbetriebnahme des Registers ausgestellt worden sind, anerkennt. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die ausländischen Herkunftsnachweise den Vorgaben des Artikels 15 der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen.

Zu § 19 (Übertragung anerkannter Herkunftsnachweise)

§ 19 regelt Form und Verfahren der Anerkennung von Herkunftsnachweisen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 werden Herkunftsnachweise, die nach Maßgabe von § 18 anerkannt werden, auf das inländische Zielkonto übertragen. Als zusätzliche Voraussetzung zu den Maßgaben nach § 18 sieht Satz 2 für die Übertragung vor, dass der deutschen Registerverwaltung von der ausländischen registerführenden Stelle mit dem Antrag auf Anerkennung sämtliche Informationen aus dem Herkunftsnachweis, die Nummer des Zielkontos sowie den Namen der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers des Zielkontos sowie des Ausgangskontos übermittelt werden müssen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Registerverwaltung, dem Fremdregister die Ablehnung der Übertragung mitzuteilen. Die Vorschrift dient der Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit bestehender Herkunftsnachweissysteme. Die Information soll dem Fremdregister ermöglichen, weitere Sachaufklärung zu betreiben und gegebenenfalls bestehende Mängel im Sicherheitssystem des Herkunftsnachweisregisters zu beheben.

Zu Abschnitt 5 Pflichten von Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmern sowie von Nutzerinnen und Nutzern

Zu § 20 (Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht)

§ 20 enthält eine allgemeine Mitteilungsverpflichtung, die sich an alle Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer sowie Nutzerinnen und Nutzer, unabhängig von ihrer Funktion innerhalb des Herkunftsnachweisregisters, richtet und die sich auf die Änderung von Daten bezieht, die der Registerverwaltung zwingend mitzuteilen waren. Danach sind der Registerverwaltung Datenänderungen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vollständig zu übermitteln.

Zu § 21 (Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern)

In § 21 werden die besonderen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern normiert. Die darin benannten Verpflichtungen dienen der Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz verpflichtet Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, ihre Konten regelmäßig auf Eingänge von Herkunftsnachweisen zu überprüfen sowie deren Eingänge auf ihrem Konto unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung der Richtigkeit hat dabei soweit zu erfolgen, wie der Kontoinhaberin und dem Kontoinhaber eine Prüfung mit angemessenem Aufwand möglich ist. Nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist der Kontoinhaberin und dem Kontoinhaber beispielsweise die Prüfung der Richtigkeit der einmaligen Kennnummer des Herkunftsnachweises gemäß § 2 Nummer 1 HkNV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff von Unbefugten auf ihr Konto zu verhindern. Die ausdrückliche Verpflichtung zur Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen dient in erster Linie der Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit

des Herkunftsnachweisregisters, denn in der Regel werden Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber bereits aus eigenem Interesse, d. h. im Rahmen ihrer Obliegenheiten, auf eine sorgfältige Kontoführung achten. Gleiches gilt für Satz 2 der Vorschrift. Dieser enthält die Verpflichtung, den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments sowie die missbräuchliche Nutzung oder die sonstige nichtautorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines persönlichen Sicherungsmerkmals unverzüglich gegenüber der Registerverwaltung anzuzeigen. Der Begriff des Authentifizierungsinstruments ist dem Recht bereits bekannt, beispielsweise aus § 675j BGB, und bedarf hier daher keiner weiteren Erläuterung. Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von Passwörtern erhält. Hierzu können die Nutzungsbedingungen weitere konkretisierende Vorgaben enthalten, z. B. dass Passwort oder smsTAN nicht außerhalb der besonders gesicherten Internetseiten des Registers eingegeben werden dürfen, dass Maßnahmen zu treffen sind, um eine unbefugte Nutzung der mobilen Endgeräte zu verhindern, die unter den angegebenen Mobilfunknummern erreichbar sind, oder dass das Gerät, mit dem eine smsTAN empfangen wird, nicht gleichzeitig für die Durchführung der Transaktion per Internet genutzt werden darf.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber verpflichtet, der Registerverwaltung unverzüglich Unstimmigkeiten oder Fehler in den im Register über sie gespeicherten Daten mitzuteilen und soweit möglich zu korrigieren. Es handelt sich bei diesen Daten nicht nur um personen- oder unternehmensbezogene Daten der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers, sondern beispielsweise auch um die Anlagen- und Kontendaten und die im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen zu nutzenden Daten. Diese Vorschrift dient ebenfalls dazu, dass keine fehlerhaften Daten in den Rechtsverkehr gelangen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist nach § 29 Nummer 8 bußgeldbewehrt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, der Registerverwaltung das Erlöschen einer gegenüber der Registerverwaltung erklärten Bevollmächtigung mitzuteilen. Eine Änderungsmitteilung hinsichtlich der Bevollmächtigten ist ausdrücklich vorgesehen, damit im Interesse der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, aber auch der Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers der Zugriff Unbefugter auf Kontovorgänge vermieden wird.

Zu § 22 (Mitteilungspflichten der Netzbetreiber)

§ 22 regelt Mitteilungspflichten der Netzbetreiber. Netzbetreiber haben danach vor allem Daten über die eingespeisten Strommengen aus bei der Registerverwaltung registrierten Anlagen sowie Angaben

zur Beanspruchung der EEG-Vergütung oder der Marktprämie zu übermitteln. Diese Daten sind notwendige Angaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Eine Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber ist notwendig und sachgerecht, weil die Daten über die eingespeisten Strommengen und die Förderung nach dem EEG beim Netzbetreiber vorliegen.

Die Pflichten zur Datenübermittlung treffen zum Einen die Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung, an deren Netz eine beim Herkunftsnachweisregister registrierte Anlage angeschlossen ist (Absätze 1 und 2). Zum Anderen sind auch Betreiber von Netzen, die keine Netze der allgemeinen Versorgung sind, zur Übermittlung von Daten verpflichtet, wenn eine beim Herkunftsnachweisregister registrierte Anlage an einem solchen Netz angeschlossen ist (Absatz 3).

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung den Standort im Wege der Postleitzahl sowie den Zählpunkt der Anlage nach § 10 Absatz 2 Nummer 11 zu übermitteln. Die Pflicht besteht bereits vor Registrierung der Anlage, und zwar ab Beantragung der Registrierung der Anlage durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber nach § 10, sobald der Netzbetreiber davon Kenntnis zu nehmen hat. Nach Satz 2 ist außerdem für Anlagen, die bereits im Register registriert sind, eine Änderung der Adresse und des Zählpunkts oder der Zählpunktbezeichnung der Registerverwaltung mitzuteilen. Die Daten zum Anlagenstandort werden der Registerverwaltung im Rahmen der Kommunikation mit den Netzbetreibern bei der Stammdatenübermittlung zugesendet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in Satz 1 die allgemeine Pflicht der Netzbetreiber zur Übermittlung der an ins Netz eingespeisten Strommengen, die über einen Zählpunkt einspeisen, der dem jeweiligen Netzbetreiber zugeordnet ist. Auch hier gilt, dass darunter alle Strommengen fallen, die nicht die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber selbst verbraucht und eine Prüfung, an wen bzw. welche Letztverbraucherin oder welchen Letztverbraucher der Strom geliefert wird, nicht erforderlich ist. Sofern eine Lieferung des Stroms in den Bilanzkreis eines Dritten erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass der Strom nicht von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird.

Der Umfang der Datenübermittlungspflicht hängt von der Art und Weise der Messung ab. Bei leistungsgemessenen Anlagen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und des § 33c Absatz 2 Nummer 3 EEG (geeichte registrierende Lastgangmessung) sind die Daten gemäß Satz 2 mindestens einmal monatlich bis zum 8. Werktag eines Monats für den vorangegangenen Kalendermonat zu übermitteln. Die Übermittlung hat in Form der einzelnen Viertelstundenwerte für den Kalendermonat zu erfolgen. Durch die Übermittlung von viertelstündlichen Werten wird die Registerverwaltung in die Lage versetzt ihre Aufgabe zu erfüllen, die Nachfrage nach in hoher Frequenz ausgestellten Herkunftsnachweisen, auch für den Fall einer Beantragung nach Produktion und Lieferung des Stroms, zu bedienen. Entsprechend wird durch die Regelung klargestellt, dass die den Netzbetreibern vorliegenden Daten auch

gegenüber der Registerverwaltung in der üblichen, viertelstündlichen Auflösung zu übermitteln sind und hierfür kein anderes, gegebenenfalls zusätzliche Kosten hervorrufendes Format zu verwenden ist. Für nicht leistungsgemessene Anlagen sind die Daten gemäß Satz 3 nach Ablesung zum 28. Tag des auf die Ablesung folgenden Monats zu übermitteln. Die Daten müssen jedoch mindestens einmal jährlich an das Register geliefert werden.

Da Herkunftsnachweise nur ausgestellt werden, sofern der Strom nicht nach § 33b Nummer 1 EEG direkt vermarktet wird oder für den Strom aus der Anlage nicht die Vergütung nach § 16 EEG gezahlt wird, besteht die Pflicht zur Datenübermittlung gemäß Satz 4 auch nur in diesem Umfang.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Pflicht zur Datenübermittlung für Betreiber von Netzen, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, also insbesondere den Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG oder von Kundenanlagen nach § 3 Nummer 24 Buchstabe a und Buchstabe b EnWG, sofern an diese Netze Anlagen angeschlossen sind, die nach § 10 registriert werden sollen, und der Strom aus diesen Anlagen innerhalb dieser Netze von dritten Letztverbraucherinnen oder Letztverbrauchern verbraucht wird. Zum Umfang der Datenübermittlung gelten die gleichen Regelungen wie bei den von den Betreibern von Netzen für die allgemeine Versorgung zu übermittelnden Daten, wonach eine unterschiedliche Datenübermittlungspflicht für leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Anlagen vorgesehen ist. Die Pflicht zur Übermittlung der Daten nach Absatz 3 besteht nicht, wenn dem Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung die entsprechenden Daten vorliegen, etwa weil er die Messung der außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung verbrauchten Strommengen vornimmt. In diesem Fall trifft die Pflicht der Datenübermittlung wieder den Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält die Pflicht von Betreibern von Netzen für die allgemeine Versorgung, der Registerverwaltung mitzuteilen, ob die Anlage eine EEG-Vergütung oder erhalten hat oder eine Form der Direktvermarktung nach § 33b EEG gewählt wurde. Dabei ist auch die konkrete Form der Direktvermarktung anzugeben. Die Pflicht bezieht sich auf alle Strommengen, die aus einer bei der Registerverwaltung registrierten Anlage ins Netz eingespeist werden. Es besteht auch eine Pflicht, eine möglicherweise bestehende anteilige Direktvermarktung mitzuteilen, da für die gesamte von der Anlage erzeugte Strommenge mitzuteilen ist, ob Direktvermarktung oder EEG-Vergütung gewählt wurde. Ob für die Strommenge bereits ein konkreter Antrag auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen vorliegt, ist unerheblich. Die Mitteilung erfolgt mit der Übermittlung der Strommengen. Damit hat die Registerverwaltung für die gesamten von den Netzbetreibern mitgeteilten Strommengen, für die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen in Betracht kommt, eine Information über eine mögliche Förderung mit EEG-Vergütung, Marktprämie oder Grünstromprivileg. Die Pflicht nach Absatz 4 Satz 1 betrifft ausschließlich die Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung, und zwar auch für die Anlagen,

die nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar – über ein Netz, das kein Netz der allgemeinen Versorgung ist – an das Netz dieses Netzbetreibers angeschlossen sind. Der Grund hierfür liegt darin, dass allein der Betreiber eines Netzes der allgemeinen Versorgung die EEG-Vergütung oder Marktprämie auszahlt und somit unmittelbar Kenntnis über eine Förderung nach dem EEG haben kann. Ändert die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Vermarktungsform, hat der Netzbetreiber dies der Registerverwaltung nach Satz 2 unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für sämtliche Formen der Änderung der Vermarktungsform, also sowohl innerhalb der Formen der Direktvermarktung, die zu einer Beantragung von Herkunftsnachweise berechtigt (derzeit § 33b Nummer 2 und 3 EEG, Vermarktung außerhalb des EEG), beim Wechsel innerhalb der Vermarktungsformen, die nicht zur Beantragung von Herkunftsnachweisen berechtigt (derzeit § 16 EEG, § 33b Nummer 1 EEG), aber auch beim Wechsel aus der eine Gruppe der Vermarktungsformen in eine andere Gruppe der Vermarktungsformen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt in Satz 1, dass die Daten nach § 22 elektronisch zu übermitteln und mitzuteilen sind und das Datenformat und der Übertragungsweg für die zu übermittelnden und mitzuteilenden Daten von der Registerverwaltung festgelegt wird. Dabei wird die Registerverwaltung auf die bereits bestehenden Prozesse der Netzbetreiber Rücksicht nehmen und versuchen, den notwendigen Abwicklungsaufwand für die Netzbetreiber möglichst gering zu halten. Aus der Möglichkeit zur Festlegung der elektronischen Kommunikation folgt eine Pflicht der Netzbetreiber, sich über anstehende Änderungen der für Aufbau und Aufrechterhaltung der Kommunikation erforderlichen Daten seitens der Registerverwaltung zu informieren. Satz 2 verpflichtet die Netzbetreiber dazu, der Registerverwaltung aktiv die für den Aufbau der nach Satz 1 festgelegten elektronischen Kommunikation erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Diese orientieren sich an den bereits am Strommarkt zwischen den Marktpartnern ausgetauschten unternehmensbezogenen Daten, wie sie beispielsweise in Abschnitt 2 der „EDI@Energy Kommunikationsrichtlinie – Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT-Dateien“, Version 2.1c vom 01.10.2011 beschrieben sind. Diese Pflicht der Netzbetreiber aktualisiert sich erst dann, sobald die Registerverwaltung an den Netzbetreiber herantritt. In diesem Falle hat der Netzbetreiber unverzüglich die Anforderung der Registerverwaltung zu beantworten. Damit die Vorschrift nicht ins Leere läuft, haben Netzbetreiber Änderungen der Daten der Registerverwaltung nach Satz 3 aktiv und unverzüglich mitzuteilen. Dies gewährleistet die Aufrechterhaltung der festgelegten Kommunikation. Da die Daten, die die Netzbetreiber der Registerverwaltung zu übermitteln haben, zu schützen sind, sind sie zu verschlüsseln. Satz 4 ermächtigt die Registerverwaltung, den Netzbetreibern ein bestimmtes Verschlüsselungsverfahren vorzuschreiben, das bei der Datenübermittlung zu verwenden ist. Diese Auswahl der Verschlüsselung erfolgt unter Berücksichtigung der Hinweise und Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Verschlüsselung ist nach Satz 5 aktuell zu halten. Die Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer haben also bei Ablauf der Verschlüsselungszertifikate der Registerverwaltung die neuen Zertifikate mitzuteilen. In Verbindung mit Satz 3 ergibt sich die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kommunikati-

on und damit zur aktiven und rechtzeitigen Mitteilung der geänderten Verschlüsselungsdaten durch den Netzbetreiber an die Registerverwaltung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Befugnis der Registerverwaltung, von den Netzbetreibern die Übermittlung weiterer Daten zu den beim Register registrierten oder zu registrierenden Anlagen zu verlangen. Dies gilt allerdings nur, wenn die Daten für die Registerführung erforderlich sind. Dies können insbesondere Daten zu neuen Formen der Elektrizitätsvermarktung sein. Darüber hinaus werden die Prozesse und Datenanforderungen der Marktkommunikation inhaltlich in 6-Monatszeiträumen angepasst. Aus diesen Anpassungen kann sich für die Registerverwaltung die Notwendigkeit ergeben, weitere Daten zu erheben, da die Registerverwaltung bemüht ist, sich an die bestehenden Marktprozesse anzubinden, um Kosten und Aufwand für die Marktakteure zu minimieren.

Zu § 23 (Mitteilungspflichten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern)

§ 23 enthält Pflichten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zur Mitteilung von solchen Daten, die zum Nachweis von Angaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen erforderlich sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Mitteilungspflicht für die Betreiberinnen und Betreiber von Biomasseanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW. Insofern für Strom aus diesen Anlagen Herkunftsnachweise nach § 6 ausgestellt wurden, ist im auf die Ausstellung der Herkunftsnachweise folgenden Jahr bis zum 28. Februar durch Umweltgutachten zu bestätigen, dass der Strom, für den Herkunftsnachweise ausgestellt wurden, ausschließlich aus Biomasse erzeugt wurde. Durch diese Nachweispflicht soll gewährleistet werden, dass Herkunftsnachweise nur für Strom aus erneuerbaren Energien ausgestellt werden. Bei Biomasseanlagen sind hier besondere Nachweisanforderungen erforderlich, da in vielen Biomasseanlagen auch ohne weiteres sonstige, nicht erneuerbare Energie-Träger eingesetzt werden können. Die besondere Nachweispflicht nach Absatz 1 zur Vorlage eines Umweltgutachtens entfällt allerdings für Biomasseanlagen mit einer Leistung bis 100 kW. Die Mitteilungspflicht nach Satz 1 gilt nach Satz 2 allerdings nicht, wenn Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber bereits Bestätigungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 8 erwirkt haben. Nach dieser Vorschrift ist bereits vor jeder Ausstellung von Herkunftsnachweisen ein Nachweis darüber zu erbringen, ob der Strom, für den Herkunftsnachweise ausgestellt werden, ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt. Dies gilt allerdings nur für Anlagen, die grundsätzlich neben Biomasse auch sonstige Einsatzstoffe einsetzen dürfen und dies bei der Anlagenregistrierung entsprechend angegeben wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält zur Erleichterung der Nachweisführung durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation eine Pflicht der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers, dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation ein Einsatzstofftagebuch vorzulegen. Dies gilt sowohl für die Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 8 als auch für die Mitteilungspflicht nach Absatz 1. Hinsichtlich der Herkunft der eingesetzten Stoffe ist für Biomasse, die selbst erzeugt wurde (z. B. Rinde und Hackschnitzel im Sägewerk), ein Eigenbeleg ausreichend. Nach Satz 2 ist das Einsatzstofftagebuch außerdem für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, um auch nachträglich noch eine Kontrolle der Einsatzstoffe zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine besondere Kontrolle der Daten vor, die von Betreibern eines Netzes übermittelt wurden, das kein allgemeines Versorgungsnetz ist. Sofern es um Strommengen aus Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW geht, trifft die Anlagenbetreiberin und den Anlagenbetreiber die Pflicht, die Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen zu lassen. Dadurch soll eine größere Verlässlichkeit der Daten gewährleistet werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen eine enge rechtliche Verbindung oder gar Personenidentität zwischen Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber und Betreiber des Netzes besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Rechtsfolge einer Verletzung der Verpflichtungen der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nach den Absätzen 1 bis 3. Die Registerverwaltung kann diejenigen Herkunftsnachweise, die sie aufgrund nicht bestätigter Daten ausstellte, ohne Antrag entwerten. Diese sind dann für die Anlagenbetreiberin und den Anlagenbetreiber nicht mehr verwendbar.

Zu § 24 (Tätigkeit von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen)

§ 24 enthält den Rahmen für die Tätigkeit der Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisationen, die eine Reihe von Aufgaben bei der Bestätigung von Daten im Rahmen des Herkunftsnachweisregisters haben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt zunächst die Vorschriften auf, die Daten enthalten, die die Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen lassen müssen. Die entsprechenden Pflichten der Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber ergeben sich unmittelbar aus den entsprechenden Vorschriften der Verordnung. Nach § 2 Nummer 8 sind Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen nach dieser Verordnung Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen sowohl mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien als auch für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft. Satz 2 regelt, dass Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen jeweils nur in dem Zuständigkeitsbereich tätig werden können, der ihrer Zulassung entspricht, also Umweltgutachter mit einer Zulassung für den

Bereich Wasserkraft nur bei Wasserkraftanlagen und Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien nur bei Anlagen, die Strom aus sonstigen erneuerbaren Energien erzeugen.

Der Satz 3 regelt die Zusammenarbeit zwischen der Registerverwaltung und der Zulassungsstelle für Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die nach § 15 Absatz 9 UAG auch die Aufsicht über diese wahrnimmt, wenn sie Tätigkeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen wahrnehmen. Auf der Grundlage des § 16 UAG kann die Aufsichtsstelle die jeweils notwendigen Maßnahmen ergreifen. So kann sie zum Beispiel bei fehlender Zuverlässigkeit im Hinblick auf Tätigkeiten nach dieser Verordnung Anordnungen treffen oder die Fortführung der Tätigkeiten solange untersagen, bis Anordnungen befolgt werden. Unberührt bleibt ohnehin die Möglichkeit der Entziehung der Zulassung als Umweltgutachter oder als Umweltgutachterorganisation nach § 17 UAG.

Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit sind Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen darauf angewiesen, von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern unterstützt zu werden. Satz 4 macht dies zu einer Obliegenheit der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber. Zur Unterstützung haben Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber den Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen nach Satz 5 richtige und vollständige Daten zur Verfügung zu stellen. Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gebot kann den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nummer 3 erfüllen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 muss der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation die nach Absatz 1 erfolgenden Bestätigungen auf der Grundlage einer Begutachtung machen. Dafür sind beispielsweise die Anlage vor Ort, die Planungs- und Genehmigungsunterlagen oder die Stromlieferverträge in Augenschein zu nehmen. Die dabei gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen sind in einem Gutachten schriftlich niederzulegen. Das Gutachten des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation muss nach Satz 2 in nachvollziehbarer Weise Inhalt und Ergebnis der Prüfung erkennen lassen und eine fachlich fundierte Bewertung enthalten. Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation muss also in dem Gutachten die Grundlage der Prüfung und den Weg für das gefundene Ergebnis darlegen. Dabei hängen der Umfang und die Tiefe der Darstellung von dem Untersuchungsgegenstand ab. Sofern einzelne Tatsachen oder Daten ohne intensive Prüfung durch den Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation bestätigt werden können, ist eine ausführliche Darstellung nicht erforderlich. Die Registerverwaltung benötigt im Regelfall zunächst allein die Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation, also das Ergebnis der Begutachtung. Nach Satz 3 ist das Ergebnis der Begutachtung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation in elektronische Formularvorlagen einzugeben, die die Registerverwaltung zur Verfügung stellt. Wesentlicher Zweck der Tätigkeit des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation ist es, der Registerverwaltung bestimmte, in der Verordnung genannte Daten zu bestätigen. Diese Daten werden in dem elektronisch geführten Herkunftsnachweisregister verwendet, um die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise durchführen zu können. Damit die Daten dem elektronisch geführten Register unmittelbar zur Verfügung

stehen, sind sie vom Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation elektronisch zu übermitteln und in entsprechende Formularvorlagen einzutragen. In den von der Registerverwaltung zur Verfügung gestellten Formularvorlagen kann die Registerverwaltung die nach dieser Verordnung zu übermittelnden Daten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 weiter konkretisieren.

Neben der Übermittlung der Daten über die elektronischen Formatvorlagen hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation außerdem ein Gutachten zu erstellen. Gemäß Satz 4 ist dieses Gutachten, das den Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 genügen muss, der Registerverwaltung auf Anfrage in elektronischer Form (z. B. als pdf-Dokument) vorzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation bei der Tätigkeit nach dieser Verordnung im Auftrag desjenigen tätig wird, dessen Angaben zu bestätigen sind, also im Auftrag der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers oder der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers. Auch die Kosten für die Tätigkeit des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation sind von derjenigen oder demjenigen zu tragen, deren oder dessen Angaben zu bestätigen sind, und nicht von der Registerverwaltung.

Zu Absatz 4

Wie alle Registerteilnehmenden haben sich auch Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen bei der Registerverwaltung zu registrieren. Vor einer Registrierung können die von dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterorganisation übermittelten Daten oder Gutachten nicht als Bestätigung nach dieser Verordnung dienen. Für die Registrierung sind die in Absatz 4 genannten Daten zu übermitteln sowie ein entsprechender Nachweis der Identität zu führen. Insbesondere muss die Zulassung als Umweltgutachter nachgewiesen werden.

Zu § 25 (Vorlage weiterer Unterlagen)

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, insbesondere um zu vermeiden, dass die Kosten in Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Teilnahme am Herkunftsnachweisregister steigen, wird von Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmern grundsätzlich keine Verifizierung der in den § 6 Absatz 1 und 3, § 10 Absatz 2 oder § 14 Absatz 2 benannten Daten verlangt. Die Vorschrift räumt der Registerverwaltung aber die Möglichkeit ein, sich auf Nachfrage stichprobenhaft die Richtigkeit der übermittelten Daten mittels vorgelegter Unterlagen oder Umweltgutachten belegen zu lassen. Dies kann beispielsweise die Abrechnung über den Vergütungsanspruch nach § 16 Absatz 1 und 2 EEG sein, um den Nachweis des § 10 Absatz 2 Nummer 19 zu führen.

Zu Absatz 1

Um die Einhaltung der Vorschriften als auch die Richtigkeit der Angaben kontrollieren zu können, ermächtigt Absatz 1 die Registerverwaltung, Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer auszuwählen und aufzufordern, die Richtigkeit der an das Register übermittelte Daten entweder durch Vorlage weiterer Unterlagen oder durch Bestätigung eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation zu belegen. Die Entscheidung, ob eine Bestätigung durch die Vorlage weiterer Unterlagen ausreicht oder ob ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation mit der Bestätigung der Daten zu beauftragen ist, steht im Ermessen der Registerverwaltung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rechtsfolge einer Verletzung der Verpflichtungen nach Absatz 1. Die Registerverwaltung kann diejenigen Herkunftsnachweise, die sie aufgrund nicht bestätigter Daten ausstellte, ohne Antrag entwerten. Diese sind dann für die Kontoinhaberin und den Kontoinhaber nicht mehr verwendbar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Registerverwaltung der betroffenen Anlagenbetreiberin oder dem betroffenen Anlagenbetreiber die Kosten für die Vorlage der Unterlagen und für die Beauftragung eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation in angemessenem Umfang ersetzen kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, falls die Kosten eine unzumutbare Härte für die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber darstellen. Eine unzumutbare Härte kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn durch die für den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation anfallenden Kosten der Betrieb der registrierten Anlage unwirtschaftlich wird. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist in jedem Fall ein Antrag der oder des Betroffenen.

Zu Abschnitt 6 Datenschutz

Zu § 26 (Datenerhebung)

§ 26 stellt klar, dass die Registerverwaltung die Daten nach § 4 Absatz 3 bis 5, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 2 und 3, § 10 Absatz 2, § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 2, § 17 Absatz 6, § 18 Absatz 1, § 21, § 22, § 24 und § 25 Absatz 1 erheben, speichern und nutzen darf. Beschränkt wird dieses Befugnis durch den datenschutzrechtlichen Erfordernisgrundsatz. Die Registerverwaltung ist in diesem Zusammenhang nicht befugt, Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen, welche für die Registerführung nicht notwendig sind.

Zu § 27 (Datenübermittlung)

Die Registerverwaltung darf Daten an Stellen übermitteln, die in § 27 Absatz 1 und 2 abschließend aufgeführt werden. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass sie für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist oder dazu dient, die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind nach Absatz 3 die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Für den Datenaustausch mit dem in Absatz 2 in Bezug genommenen Anlagenregister im Sinne des § 64e EEG besteht Regelungsbedarf. Bereits § 64e Nummer 3 Buchstabe d EEG sieht einen Datenaustausch zwischen dem Herkunftsnachweisregister und dem Anlagenregister vor, der umzusetzen ist. Da das Anlagenregister zeitlich nach dem Herkunftsnachweisregister in Betrieb gehen wird, bedarf es einer Regelung für die Zukunft.

Zu § 28 (Löschung von Daten)

§ 28 sieht vor, dass sämtliche von der Registerverwaltung erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald sie für die Führung des Registers nicht mehr erforderlich sind. Bei der Umsetzung dieser Norm werden die internen Verwaltungsvorschriften, die die Aufbewahrung von Schriftgut regeln, berücksichtigt. Bei den zu löschenden Daten handelt es sich sowohl um Daten, die im Zusammenhang mit der Anlagenregistrierung und Kontoeröffnung als auch mit der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung, Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen an das Herkunftsnachweisregister übermittelt wurden. Die Vorschrift umfasst demzufolge auch die Vorgabe zur Löschung entwerteter Herkunftsnachweise nach § 3 Absatz 4 Satz 3 HkNV.

Zu Abschnitt 7 Sonstige Vorschriften

Zu § 29 (Ordnungswidrigkeiten)

Mit § 29 wird die Ermächtigung zur Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen umgesetzt. Er führt die bußgeldbewehrten Tatbestände auf.

Nummer 1 bezieht sich auf § 6 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung. Die Vorschrift sieht vor, dass als Verstoß sowohl die Beantragung eines Herkunftsnachweises für eine Strommenge aus erneuerbaren Energien, für die bereits eine Vergütung nach § 16 EEG oder eine Inanspruchnahme einer Marktprämie nach § 33g EEG erfolgt ist, als auch deren Inanspruchnahme nach Beantragung eines Herkunftsnachweises gilt.

Nummer 1 steht weiterhin in Bezug zu § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 HkNV. Nummer 1 sieht vor, dass der Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises bußgeldbewehrt ist, wenn für die entsprechende Strommenge bereits ein für die Stromkennzeichnung im Inland

oder Ausland verwertbarer Nachweis ausgestellt wurde. Gleiches gilt bei der Ausstellung eines Herkunftsnachweises im Sinne des § 9a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

Nummer 1 betrifft weiterhin Fälle, in denen ein Herkunftsnachweis entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 beantragt wird, obwohl keine entsprechende Strommenge aus erneuerbarer Energie erzeugt wurde.

Nummer 2 sanktioniert einen Verstoß gegen § 8 Absatz 3 Satz 4. Ordnungswidrig verhält sich, wer die Ausstellung von Herkunftsnachweisen mit der optionalen Zusatzangabe beantragt, dass diese Herkunftsnachweise an dasselbe Elektrizitätsversorgungsunternehmen übertragen werden wie der zugrundeliegende Strom, obwohl ein entsprechender Stromliefervertrag nicht besteht und/oder eine bilanzielle Stromlieferung an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht erfolgte. Die Bußgeldbewehrung soll verhindern, dass sich Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer durch Falschangaben einen Vorteil verschaffen und durch Vorspiegelung einer nicht vorhandenen Qualität ihrer Herkunftsnachweise die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher täuschen.

Nummer 3 betrifft Fälle, in denen Antragstellerinnen und Antragsteller den Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen falsche oder unvollständige Daten zur Verfügung stellen. Die Prüfungen der Umweltgutachter erfolgt nach § 11 und § 24. Außer einer Plausibilitätsprüfung findet durch die Registerverwaltung vorab keine nochmalige Überprüfung der durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation übermittelten Daten statt. Die Richtigkeit der Daten, insbesondere der anlagenbezogenen Informationen, ist eine zentrale Voraussetzung für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Registers. Die Bußgeldbewehrung soll gewährleisten, dass die Pflicht zur Übermittlung wahrheitsgemäßer Angaben ernst genommen wird.

In Nummer 4 ist die Sanktion einer Verletzung der Mitteilungspflichten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gemäß § 12 Absatz 1 und § 20 vorgesehen. Beide Vorschriften verlangen, dass geänderte Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln sind. Dies ist eine für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers unabdingbare Voraussetzung, deren Einhaltung der Bußgeldbewehrung bedarf.

Nach Nummer 5 gilt die Abgabe eines fehlerhaften Antrags nach § 14 Absatz 2 auf wiederholte Anlagenregistrierung als Ordnungswidrigkeit. Die Bestätigung hat nach § 14 Absatz 2 Satz 3 richtig und vollständig zu erfolgen. Da es zu keiner regelmäßigen Kontrolle der eigenen Angabe der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers kommt, soll die Vorschrift den Erklärenden die rechtliche Erheblichkeit der Erklärung und darin enthaltener Falschangaben verdeutlichen.

Nummer 6 sanktioniert die Weitergabe (§ 16 Absatz 3) sowie die Entwertung (§ 17 Absatz 2) von Herkunftsnachweisen in Fällen, in denen der Erwerberin oder dem Erwerber schon beim Erwerb des jeweiligen Herkunftsnachweises bekannt war, dass eine entsprechende Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt wurde. Damit werden über den in Nummer 1 benannten Tatbestand der Beantragung auch die darauffolgenden Transaktionen erfasst. Die Vorschrift sanktioniert damit zwar nicht

den bösgläubigen Erwerb als solchen; bußgeldbewehrt wird aber eine darauffolgende Übertragung oder Entwertung. Die Regelung ist notwendig, da unrichtige Angaben in den Anträgen auf Übertragung und Entwertung von der Registerverwaltung gegebenenfalls mangels Kenntnis nicht in jedem Fall entdeckt werden können. Mit Nummer 6 soll insbesondere gezieltes Zusammenwirken von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern bei der Transaktion von fehlerhaften Herkunftsnachweisen unterbunden werden.

Nummer 7 sanktioniert eine Verwendung von Herkunftsnachweisen, die nicht den Vorgaben von § 17 entspricht und soll in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 2 gewährleisten, dass Herkunftsnachweise nur zum Zweck der Stromkennzeichnung gemäß Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2009/28/EG sowie gemäß § 3 Nummer 4 Buchstabe c EEG verwendet werden. Auch die Sanktionierung einer Doppelverwendung von Herkunftsnachweisen ist Zweck dieser Vorschrift.

Weiterhin stellt Nummer 7 den Fall unter die Androhung einer Geldbuße, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Herkunftsnachweis für die Kennzeichnung von Strommengen nutzt, die in einem anderen Kalenderjahr geliefert wurden als der Herkunftsnachweis ausgestellt wurde. Das in § 17 Absatz 4 ausgesprochene Gebot ist erforderlich, um die zeitliche Verwendungsbeschränkung des Herkunftsnachweises zu unterstützen.

Auch erfasst die Nummer 7 den Fall, dass die Verwendung des Herkunftsnachweises später als zwölf Monate nach der Erzeugung der zugrunde liegenden Strommenge stattfindet. Gemäß § 17 Absatz 1 ist für die Verwendung eines Herkunftsnachweises lediglich eine Verwendungserklärung gegenüber der Registerverwaltung notwendig, das heißt, der Verwendung muss nicht vorab zugestimmt werden. Da die Registerverwaltung damit erst im Nachhinein von der Verwendung Kenntnis erlangt und überprüfen kann, wann der entsprechende Strom erzeugt und ob die in § 17 Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Entwertung beantragt wurde, ist eine Zuwiderhandlung bußgeldbewehrt.

Abschließend sanktioniert Nummer 7 den Fall, dass die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nach § 17 Absatz 6 zwar die Entwertung beantragen, jedoch nicht mit dem Ziel der Beseitigung eines fehlerhaften Herkunftsnachweises, sondern dem Ziel der Verwendung. Die Verwendung eines derart entwerteten Herkunftsnachweises ist jedoch nach § 17 Absatz 6 Satz 3 ausgeschlossen. Da die Verwendung allein in der Erklärung gegenüber der Registerverwaltung besteht und die Registerverwaltung damit erst im Nachhinein von einer möglichen Verwendung Kenntnis erlangt, ist eine Zuwiderhandlung bußgeldbewehrt.

Mit Nummer 8 wird das wiederholte Unterlassen bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern aus § 21 als Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen. Die Mitteilung über Fehler und Unstimmigkeiten nach § 21 Absatz 3, insbesondere der Ausstellung und Gutschrift fehlerhafter Herkunftsnachweise, ist Voraussetzung für etwaige Berichtigungen durch die Registerverwaltung und damit unerlässlich für die Richtigkeit des Registers. Die Bußgeldbewehr-

rung soll gewährleisten, dass die Mitteilungsverpflichtung und damit auch eine vorausgehende Überprüfung ernst genommen werden.

Nummer 9 sanktioniert die wiederholte Verletzung von Mitteilungspflichten der Netzbetreiber gemäß § 22. Der Betrieb des Registers beruht in erheblicher Weise auf einer richtigen, rechtzeitigen und vollständigen Datenlieferung, wie sie sich aus § 22 ergibt.

Mit Nummer 10 wird das Unterlassen einer von der Registerverwaltung angeforderten nachträglichen Bestätigung übermittelter Daten sanktioniert. Die Regelung dient der Sicherstellung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers.

Zu § 30 (Sperrung des Kontos)

§ 30 eröffnet der Registerverwaltung die Möglichkeit, ein Konto vorübergehend zu sperren. Die Vorschrift dient dazu, die Richtigkeit und damit die Zweckerreichung des Herkunftsnachweisregistersystems zu gewährleisten, indem die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auf ein Konto sowie deren Übertragung auf und von einem Konto sowie deren Entwertung kurzfristig unterbunden wird, wenn dadurch die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregistersystems gefährdet werden würde.

Zu Absatz 1

Die Registerverwaltung ist zur Kontosperrung verpflichtet, wenn die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber die Sperrung ihres bzw. seines Kontos beantragt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die antragsunabhängigen Voraussetzungen für eine Kontosperrung.

Die Nummern 1 und 2 versetzen die Registerverwaltung in die Lage, bei dem Vorliegen eines begründeten Gefahrenverdachts für die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters schnell zu reagieren. Die vorübergehende Stilllegung des Kontos soll verhindern, dass Herkunftsnachweise zu Gunsten des Kontos ausgestellt oder auf das Konto oder von diesem Konto auf ein anderes Konto übertragen oder entwertet werden, deren Weitergabe oder Entwertung die Richtigkeit des Herkunftsnachweisregisters gefährden würde.

Eine Sperrung nach Nummer 1 kommt insbesondere in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass Herkunftsnachweise ausgestellt und dem Konto gutgeschrieben werden, obwohl die ausgewiesene Strommenge nicht oder nicht aus erneuerbarer Energie oder nicht in der ausgewiesenen Art und Weise erzeugt wurde. Die Sperrung soll verhindern, dass solche Herkunftsnachweise in den Rechtsverkehr gelangen, d. h. an Dritte übertragen oder entwertet werden.

Nummer 2 stellt klar, dass ein Konto gesperrt werden kann, wenn der begründete Verdacht besteht, dass in Zusammenhang mit der Nutzung des Kontos Straftaten begangen wurden oder beabsichtigt sind. Die Sperrung kann in diesem Zusammenhang auch dazu dienen, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen, deren Übertragung und Entwertung bis zur Aufklärung einer Straftat zu verhindern.

Nummer 3 ermächtigt die Registerverwaltung ein Konto zu sperren, wenn in Zusammenhang mit dem Konto trotz vorangegangener Aufforderungen Gebühren nach der gemäß § 63a EEG noch zu erlassenden Kostenverordnung für das Herkunftsnachweisregister in nicht unerheblicher Höhe nicht gezahlt worden sind. Die Regelung soll unter anderem sicherstellen, dass die Finanzierung des Herkunftsnachweisregisters als notwendiger öffentlicher Aufgabe nicht gefährdet wird. Eine nicht unerhebliche Höhe nicht gezahlter Gebühren beginnt regelmäßig bei 500 Euro.

Nach Nummer 4 kann die Registerverwaltung ein Konto sperren, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass bei der Kontoeröffnung und der Kontoführung falsche Angaben oder unvollständige Angaben gemacht worden sind. Für eine Sperrung nach Nummer 4 ist erforderlich, dass es sich um rechtserhebliche Daten handelt und eine Korrektur durch die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber nicht abgewartet werden kann, weil durch die Weiterführung des Kontos die Weiterverbreitung fehlerhafter rechtserheblicher Daten droht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Wirkung der Kontosperrung und legt fest, dass während der Kontosperrung weder Herkunftsnachweise zu Gunsten des Kontos ausgestellt werden, noch Herkunftsnachweise auf das Konto oder von dem Konto übertragen, noch von der Kontoinhaberin oder vom Kontoinhaber entwertet werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Registerverwaltung die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber über die Kontosperrung zu einem bestimmten Zeitpunkt informiert und die Sperrung begründet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass die Kontosperrung nach Wegfall des für die Sperrung verantwortlichen Grundes aufzuheben ist. Die Registerverwaltung unterrichtet die betroffene Kontoinhaberin oder den betroffenen Kontoinhaber von der Aufhebung der Sperrung.

Zu § 31 (Schließung des Kontos)

§ 31 eröffnet der Registerverwaltung die Möglichkeit, ein Konto zu schließen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 schließt die Registerverwaltung das Konto, wenn kein Bedarf mehr für dessen Fortführung besteht.

Nach Nummer 1 schließt die Registerverwaltung ein Konto auf Antrag der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers.

Nummer 2 regelt die antragsunabhängige Schließung durch die Registerverwaltung für Fälle, in denen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber als juristische Person oder als rechtsfähige Personengesellschaft aufgelöst wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Registerverwaltung, ein Konto zu schließen, wenn eine dauerhafte Gefahr für die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers von dem Konto ausgeht. Im Gegensatz zu § 30 Absatz 2 Nummer 1, welcher für eine Kontosperrung nur das Vorliegen eines Verdachts einer Gefahr verlangt, ist für den Ausschluss vom Register das Vorliegen einer dauerhaften Gefahr erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Umgang mit Herkunftsnachweisen, die sich auf dem zu schließenden Konto befinden. Die noch vorhandenen Herkunftsnachweise werden im Zeitpunkt der Schließung des Kontos durch die Registerverwaltung entwertet.

Zu § 32 (Ausschluss von der Teilnahme am Register)

§ 32 versetzt die Registerverwaltung in die Lage, nicht nur Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, sondern auch kontobevollmächtigte Nutzerinnen und Nutzer von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister auszuschließen. Hintergrund dafür ist, dass ohne die Erweiterung des Personenkreises regelwidriges Verhalten der Bevollmächtigten den Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber zwar zugerechnet und damit deren Ausschluss begründet werden, die regelwidrig handelnde Person selbst aber weiterhin durch die Kontoführung eines anderen Kontos am Herkunftsnachweisregister teilnehmen und durch ihr Verhalten die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters gefährden könnte. Kontobevollmächtigte Nutzerinnen und Nutzer werden stets stellvertretend für die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber tätig, d. h. ihr Handeln und dessen Folgen richten sich nach den allgemeinen Regelungen der Stellvertretung im BGB (§§ 164 bis 181 BGB). In der Regel wird der oder dem Vertretenen nach § 164 BGB das Handeln der oder des Vertretenden zugerechnet, d. h. die Folgen von Verstößen treffen grundsätzlich die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber. Um zu verhindern, dass regelwidrig handelnde Bevollmächtigte weiterhin im Rahmen des Herkunftsnachweisregisters tätig bleiben, umfasst diese Vorschrift auch die Vertretenden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Ausschluss von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister. Der Ausschluss von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern sowie kontobevollmächtigten Nutzerinnen und Nutzern ist nur möglich, wenn diese in erheblichem Maße gegen Vorgaben verstoßen haben, die für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters maßgeblich sind.

Bei der Ermessensentscheidung wird die Registerverwaltung aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sowie kontobevollmächtigten Nutzerinnen und Nutzer eine umfangreiche Abwägung aller Umstände vorzunehmen haben. Als Grundlage für die Entscheidung werden vergangene Tatsachen, d. h. Zustände in der Vergangenheit, heranzuziehen sein, wobei diese zeitlich nicht weit zurück liegen dürfen und einen Bezug zur Kontoführung haben müssen. Im Einzelnen wird dabei unter anderem die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen für die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters zu berücksichtigen sein. Bei deren Bewertung ist ein Prognosemaßstab zugrunde zu legen.

In den Nummern 1 bis 3 werden Regelbeispiele für die in Betracht kommenden Verstöße benannt.

Nach Nummer 1 kommt ein Ausschluss von der Teilnahme in Betracht, wenn Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sowie kontobevollmächtigte Nutzerinnen und Nutzer eine Straftat oder wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen haben, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters stehen. Dabei kann schon die einmalige Begehung einer Straftat zum Ausschluss führen, wenn es sich dabei um ein gravierendes Delikt handelt. Dasselbe gilt für Ordnungswidrigkeiten.

Die ausschlussbegründende Handlung in den Nummern 2 und 3 besteht darin, Unbefugten den Zugriff auf Registervorgänge zu verschaffen. Hintergrund für die Benennung als Regelbeispiel ist, dass durch Verschaffung des unbefugten Zugangs neben der Gefährdung der Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Systems auch das Vertrauen in dessen Sicherheit und Zuverlässigkeit geschädigt wird.

Nummer 2 betrifft Fälle, in denen sich Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sowie kontobevollmächtigte Nutzerinnen und Nutzer selbst unberechtigt Zugriff auf Konten oder andere Registervorgänge verschaffen. Die Voraussetzungen der Nummer 2 umfassen auch den Versuch.

Nummer 3 erweitert Nummer 2 dahingehend, dass auch die Verschaffung des Kontozugangs zugunsten unbefugter Dritter einen Ausschluss ermöglicht.

Satz 3 regelt die Wirkung des Ausschlusses der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber und legt fest, dass während des Ausschlusses weder Herkunftsnachweise zu Gunsten des Kontos ausgestellt werden, noch Herkunftsnachweise auf das Konto oder von dem Konto übertragen, noch von der Kontoinhaberin oder vom Kontoinhaber entwertet werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen einer neuerlichen Teilnahme der vom Registerbetrieb ausgeschlossenen Person stattzugeben ist. Voraussetzung für eine solche

Gestattung ist, dass von der ausgeschlossenen Person keine Gefahr für die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers mehr ausgeht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 autorisiert die Registerverwaltung unabhängig vom Antrag der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers, den Zugang einer Nutzerin oder eines Nutzers zum Register vorübergehend zu sperren. Die Vorschrift dient dem Schutz der Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers und ermöglicht, dass die Registerverwaltung bei Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit identifizierbaren Zugangsdaten den Zugriff über die entsprechenden Zugangsdaten kurzfristig unterbindet und dadurch eine mögliche Beeinträchtigung der Richtigkeit des Registers verhindert. Voraussetzung für die Zugangssperre ist, dass der begründete Verdacht einer nicht autorisierten oder einer missbräuchlichen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht. Satz 2 sieht vor, dass die Registerverwaltung die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber unverzüglich über die Sperrung des Zugangs informiert und unverzüglich nach Wegfall des für die Sperrung verantwortlichen Grundes die Sperrung aufhebt.

Zu § 33 (Ausschluss des Widerspruchsverfahren)

Nach § 33 wird das Widerspruchsverfahren gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Registerverwaltung nach dieser Verordnung ausgeschlossen. Rechtliche Grundlage für diesen Ausschluss bildet die Verordnungsermächtigung in § 64d Nummer 3 und 4 EEG. Hiernach ist der Verordnungsgeber insbesondere befugt, das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen zu regeln. Die umfassende Befugnis zur Regelung des Verwaltungsverfahrens beinhaltet auch die Befugnis zum Ausschluss des Widerspruchsverfahrens, welches unstreitig einen Teil des Verwaltungsverfahrens darstellt. Die Verordnung ist zudem auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein geeigneter Ort, das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auszuschließen (BVerfGE 84, 34). Ein Widerspruchsverfahren wäre in dem Massenverfahren zur Ausstellung, Anerkennung, Entwertung und Übertragung von Herkunftsnachweisen nicht praktikabel und würde die Effektivität in diesem elektronischen und automatisierten Verfahren erheblich beeinträchtigen. Es kann ausreichender Rechtsschutz über den Klageweg gewährleistet werden. Unberührt von § 33 bleiben beispielsweise die Regelungen des Umweltauditgesetzes über Rechtsbehelfe gegenüber Maßnahmen der Zulassungsstelle nach dessen § 28.

Zu § 34 (Nutzungsbedingungen)

§ 34 ermächtigt die Registerverwaltung, durch Allgemeinverfügung, die öffentlich bekanntgemacht werden kann, weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Registers zu erlassen. Die Vorschrift stellt klar, dass es sich bei den Regelungen, die im Rahmen der Registerführung erlassen werden können, nur um Konkretisierungen und Spezifikationen handeln wird.

Zu § 35 (Inkrafttreten)

Nach § 35 tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.